

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 286 Zustimmungswahl für Bürgermeister/innen
- 287 Anforderungen bei Dienstreisen in das europäische Ausland
- 288 Zahl der Empfänger von Asylbewerberleistungen gesunken
- 289 NRW.Dialog.BENELUX am 29. Juni 2019 in Aachen
- 290 Marke „kommunaler Arbeitgeber“ und Stellenportal „Berufe-NRW“
- 291 Pressemitteilung: Einigung zu Flüchtlingskosten nur Zwischenschritt
- 292 Upgrade-Aktion der Firma Sepura zu Digitalfunkgeräten
- 293 Gesetzentwurf zu Zustimmungswahl für Bürgermeister/innen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 294 Tagung zur Zukunft der Infrastruktur-entwicklung
- 295 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und Umsetzung in NRW
- 296 Pressemitteilung: Kommunal финанzen noch lange nicht saniert
- 297 Kapitalertragsteuer bei Defizit in kommunaler Eigengesellschaft
- 298 Oberste Finanzbehörden der Länder zu Grundsteuerbemessung

Schule, Kultur, Sport

- 299 Neuauflage der Orientierungshilfe Medienentwicklungsplanung
- 300 Ausschreibung des Förderprogramms „Sportplatz Kommune“ 2019
- 301 Gefährlichkeit von SBR-Granulat auf Kunstrasenplätzen

Datenverarbeitung und Internet

- 302 Online-Voting beim eGovernment-Wettbewerb

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 303 Offener Brief an das Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe
- 304 Konzertierte Aktion für Verbesserungen in der Pflege
- 305 Immer mehr Väter beziehen Elterngeld

- 306 Leitentscheidung zu Honorarärzten im Krankenhaus
- 307 Jobcenter muss Kosten für Schulbücher tragen
- 308 Kostenschätzung zu Rechtsanspruch auf Grundschul-Ganztagsbetreuung
- 309 Bundesteilhabepreis für vorbildliche Projekte von Inklusion

Wirtschaft und Verkehr

- 310 Fahrradfreundliche StVO-Novelle angekündigt
- 311 Bund plant Mobilfunk-Infrastrukturgesellschaft
- 312 Pressemitteilung: Ausstieg aus der Braunkohle nur mit den Kommunen
- 313 Bundesförderprogramm für Abbiegeassistenten erhöht
- 314 Förderrichtlinie vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement

Bauen und Vergabe

- 315 Neue Förderrichtlinien Denkmalpflege
- 316 Urteil: Vergabeunterlagen müssen eindeutig sein
- 317 Längere Bewerbungsfrist für „Menschen und Erfolge“
- 318 Veranstaltung zu Kulturerbe im urbanen Raum
- 319 Berliner Senat will Mietendeckel einführen
- 320 Rundbrief Windenergie und Recht
- 321 BMWi stellt Projekt Bundesweite Vergabestatistik vor
- 322 Neue NRW-Schulbaurichtlinie seit 16.05.2019 in Kraft
- 323 2018 in NRW mehr Gebäude abgerissen oder umgenutzt
- 324 OVG Sachsen zu Einsichtnahme und Gebot der Rücksichtnahme
- 325 OVG Schleswig-Holstein zu Wohngebiet und Abwehranspruch
- 326 Bundeskabinett beschließt Masterplan Stadtnatur
- 327 Studie zu Wohnraumpotenzial bundesweit in urbanen Lagen
- 328 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Kostenschätzung im Vergabeverfahren
- 329 OVG Berlin-Brandenburg zu Umfang der Windenergienutzung
- 330 Bundesweit Anfang 2019 mehr Wohnungskäufe durch Kommunen

331 11. Branchentag Windenergie NRW in Köln

Umwelt, Abfall, Abwasser

332 Reger Austausch beim Forum Nachhaltigkeit 2019

333 Deutschland hinkt bei EU-Klimazielen hinterher

334 Vorschlag zur Verschärfung der Düngeverordnung

335 Abwassersymposium der Kommunal Agentur NRW

336 7. NRW-Nachhaltigkeitstagung am 03.07.2019 in Bonn

337 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Gewässerunterhaltungsgebühr

338 Nationales Luftreinhalteprogramm der Bundesregierung

339 EU-Richtlinie zu Einweg-Plastikteilen beschlossen

340 Neuregelungen zum Schutz von Wölfen und Weidetieren

341 Prämierte Projekte aus dem kommunalen Klimaschutz

342 OVG NRW zu gewerblicher Sammlung und Straßenrecht

343 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu kalkulatorischer Verzinsung

344 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlussbeitrag

345 Entwurf eines Klimaschutzgesetzes auf Bundesebene

Recht, Personal, Organisation

286 Zustimmungswahl für Bürgermeister/innen

Mit Mitteilung vom 29.05.2019 informierte die Geschäftsstelle über den von der Fraktion der AFD in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf zur Einführung der Zustimmungswahl für Bürgermeister und Landräte ([LT-Drucksache 17/6267](#)). Die kommunalen Spitzenverbände gaben ihre Stellungnahme ab und sprachen sich insbesondere vor dem zeitlichen Hintergrund der anstehenden Kommunalwahl 2020 gegen den Gesetzesentwurf und somit gegen eine erneute Änderung des Kommunalwahlgesetzes aus.

Die Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ [Wahlrecht](#) abrufbar.

Az.: 13.2.2-001/002

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

287 Anforderungen bei Dienstreisen in das europäische Ausland

Bei Dienstreisen in das europäische Ausland ist eine sogenannte A1-Bescheinigung zu beantragen. Diese gilt als Nachweis dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Aufgrund verstärkter Kontrollen gerade in Frankreich, Österreich und der Schweiz ist bei Dienstreisen in diese Länder zur Beantragung der Bescheinigung zu raten.

In der „Bescheinigung A1 über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“, auch A1-Entsendebescheinigung - kurz A1-Bescheinigung genannt - wird nachgewiesen, dass in den Fällen vorübergehender Tätigkeit in einem anderen europäischen Land (sogenannte Entsendung), ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung seines Heimatstaats angehört und dass Sozialversicherungsbeiträge im Inland entrichtet werden. Hintergrund sind zwei EU-Verordnungen aus dem Jahr 2004 und 2009 (VO 883/2004 und 987/2009) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Einige europäische Länder haben vor dem Hintergrund der genannten Verordnungen in jüngster Zeit ihre nationalen Vorschriften, bzw. ihre Verwaltungspraxis zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping geändert. Laut Auskunft der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) werden an einigen Grenzen Europas seit Jahresbeginn verstärkt Kontrollen durchgeführt, ob Personen bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit die erforderliche A1-Bescheinigung bei sich führen. So drohen in Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz sogar empfindliche Bußgelder und teils weitere Maßnahmen, wenn diese Bescheinigung bei der Einreise nicht vorgelegt wird.

Kommunale Beschäftigte und Beamte (auch kommunale Wahlbeamte) benötigen eine A1-Bescheinigung, wenn sie innerhalb von Ländern der Europäischen Union, des übrigen EWR (Europäischer Wirtschaftsraum, also Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz grenzüberschreitend erwerbstätig sind.

Dies gilt auch für Dienstreisen, wie bei städtischen Delegationen beispielsweise zum Besuch von Partnerstädten, der EU-Institutionen oder auch für Lehrer bei Klassenfahrten ins Ausland.

Das Antragsverfahren ist dabei für Tarifbeschäftigte (gesetzliche Krankenkassen) und Beamte (Deutsche Rentenversicherung) jeweils unterschiedlich. Es wird dringend empfohlen, im Vorfeld einer Auslands-Dienstreise in den genannten Ländern rechtzeitig die A1-Bescheinigung zu beschaffen. Die Bescheinigung ist für jede Dienstreise erneut zu beantragen. Sofern sich Dienstreisen wiederholen kann eine langfristige A1-Bescheinigung für eine Dauer von fünf Jahren beantragt werden.

Bei der Tätigkeit von Ehrenamtlichen ist, soweit sie nicht unter die Sozialversicherungspflicht fallen, keine A1-Bescheinigung erforderlich. Die Ehrenamtlichkeit sollte jedoch nachgewiesen werden. Die DVKA empfiehlt, ein Schriftstück der Stelle, die den Ehrenamtlichen einsetzt, mitzuführen. Dieses soll belegen, dass die Person im zu benennenden Zeitraum und Anlass ehrenamtlich tätig ist.

Versuche, die Pflicht zur Mitführung der A1-Bescheinigung jedenfalls bei kurzfristigen Dienstreisen abzuschaffen, sind leider sowohl im europäischen Rat als auch im Europäischen Parlament gescheitert.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich hier zusammen mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag für eine Abschaffung der Regelung für kurzfristige Dienstreisen einsetzen. Weitere Informationen zur A1-Bescheinigung gibt es auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung Bund im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de. (Quelle: DStGB Aktuell 2319 vom 07.06.2019)

Az.: 14.0.27-001

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

288 **Zahl der Empfänger von Asylbewerberleistungen gesunken**

2018 erhielten in Nordrhein-Westfalen 98 480 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sog. Regelleistungen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 23 965 Personen bzw. 19,6 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Die meisten Regelleistungsempfänger/-innen in NRW stammten 2018 aus Asien (53,1 Prozent). Die größte Gruppe an allen Empfängern bildeten dabei Personen aus dem Irak (11,2 Prozent), gefolgt von Personen aus Afghanistan (8,9 Prozent) und aus Syrien (5,4 Prozent). Rund ein Viertel der Empfänger kamen aus einem europäischen Staat außerhalb der Europäischen Union. Personen mit serbischer (5,5 Prozent) und albanischer (3,9 Prozent) Staatsangehörigkeit waren darunter am häufigsten vertreten.

63,9 Prozent der Regelleistungsempfänger waren im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 64 Jahren. Bei 35,2 Prozent handelte es sich um Kinder und Jugendliche (ohne unbegleitet eingereiste Minderjährige aus dem Ausland). Wie in den Jahren zuvor bezogen überwiegend Männer Regelleistungen (61,4 Prozent).

Die Empfänger/-innen verteilten sich auf insgesamt 56 267 Haushalte; 26 477 Haushalte (47,1 Prozent) waren in Gemeinschaftsunterkünften, 19 957 (35,5 Prozent) dezentral (d. h. Unterbringung in angemieteten Wohnungen) und 9 833 (17,5 Prozent) in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Die Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich in NRW im Jahr 2018 auf rund 910 Millionen Euro; das waren 362 Millionen Euro weniger (- 28,5 Prozent) als im Jahr 2017. Nach Abzug der Einnahmen (z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche, Leistungen von Sozialleistungsträgern) verblieben Nettoausgaben in Höhe von 857 Millionen Euro. (IT.NRW)

Quelle: Pressemitteilung IT NRW Nr. 146 / 19 vom 17.06.2019

Az.: 16.1.3

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Fortbildung des StGB NRW

25.09.2019

Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung 2019, Düsseldorf

289 **NRW.Dialog.BENELUX am 29. Juni 2019 in Aachen**

Die Niederlande, Belgien und Luxemburg teilen sich mit Nordrhein-Westfalen einen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum im Herzen Europas. Uns verbinden eine enge Freundschaft und gute Nachbarschaft, die sich in vielfältiger Zusammenarbeit auf politischer und bürger-schaftlicher Ebene zeigen.

Über 130 Partnerschaften bestehen zwischen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und Benelux. Jeden Tag pendeln rund 200.000 Menschen über die Grenzen zur Arbeit in ein anderes Beneluxland oder von dort nach Deutschland. Das Handelsvolumen mit dem Beneluxraum beläuft sich auf 90 Milliarden Euro pro Jahr.

2019 findet zum ersten Mal in der Landesgeschichte Nordrhein-Westfalens ein Beneluxjahr statt. Die Landesregierung will das Beneluxjahr nutzen, um die Nachbarschaft zu vertiefen. Deshalb möchte die Landesregierung mit den Bürgerinnen und Bürgern darüber ins Gespräch kommen: Was macht eine gute Nachbarschaft eigentlich aus? Wie kann die Partnerschaft mit den Beneluxländern ausgebaut werden?

Um Vorschläge für die Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Benelux zu sammeln, lädt die Landesregierung zu einer Dialogveranstaltung ein, und zwar am Samstag, 29. Juni 2019, 10.30 Uhr, Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg, Beeckstr. 23-25, 52062 Aachen. Ob Jugendbegegnung oder grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen, Sprachenlernen oder Kulturaustausch, Wirtschaft oder Wissenschaft - kein Thema bleibt außen vor.

Die Stadt Aachen unterstützt die Dialogveranstaltung und ruft Bürgerinnen und Bürger in der ganzen Region auf, sich einzubringen. Informationen zum Programm und zur Anmeldung können Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW unter Europa abgerufen werden.

Az.: 10.0.9-002

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

290 **Marke „kommunaler Arbeitgeber“ und Stellenportal „Berufe-NRW“**

Mit Schnellbrief 139/2019 vom 21.05.2019 hat der StGB NRW seine Mitgliedskommunen über die Informationsveranstaltungen „Angebot einer kommunalen Arbeitgebermarke und eines Stellenportals 'Berufe-NRW'“ informiert. Im Kern geht es um Fragen der Personalgewinnung und des Personalmarketings mittels eines landesweiten Stellenportals als zentralem Anlaufpunkt im Internet. Dazu führt der StGB NRW zwei Informationsveranstaltungen durch, in denen die Details der möglichen Zusammenarbeit und die Kosten dargestellt werden. Die Termine finden statt:

- Montag, 24.06.2019, 9.30 bis 13.30 Uhr, in Düsseldorf, Geschäftsstelle StGB NRW, Großer Sitzungssaal, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf
- Dienstag 25.06.2019, 9.30 bis 13.30 Uhr, in Gütersloh, Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Die Veranstaltungen richten sich neben den Hauptverwaltungsbeamten(innen) insbesondere an die Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen, die für den Personalbereich zuständig sind. Der StGB NRW weist darauf hin, dass für beide Termine noch einige Plätze frei sind. Details zu den Veranstaltungen sind dem Schnellbrief zu entnehmen.

Az.: 14.0.5-001

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

291 **Pressemitteilung: Einigung zu Flüchtlingskosten nur Zwischenschritt**

Der Städte und Gemeindebund NRW begrüßt die Zusage des Bundes, auch 2020 und 2021 einen Teil der flüchtlingsbezogenen Aufwendungen in der bisherigen Höhe zu erstatten. „Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf. So wird der Bund weiterhin die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylsuchende im System von Hartz IV tragen. Auch den bisherigen Beitrag vom 350 Mio. Euro für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird der Bund in den beiden Jahren weiter leisten.

Jedoch entspreche das Volumen der zugesagten Unterstützung nach wie vor nicht dem Bedarf. Unklar sei zudem, was danach geschehe. „Die Kommunen brauchen Planungssicherheit“, betonte Schneider. Daher müsse sich der Bund auf Dauer verpflichten, einen substanziellen Teil der Kosten aus der Flüchtlingsbetreuung und -integration zu übernehmen.

Offen sei weiterhin, ob die Integrationspauschale von 434 Mio. Euro für Nordrhein-Westfalen auch über das Jahr 2019 hinaus gezahlt werde. „Die Integrationsarbeit nimmt Fahrt auf und kann schon erste Erfolge verzeichnen“, machte Schneider deutlich. Dieses Langzeitprojekt dürfe nicht durch willkürliche Kürzung der Finanzmittel gefährdet werden. „Integration ist eine Gemeinschaftsaufgabe und muss gesamtgesellschaftlich gelöst werden“, so Schneider.

Ein weiteres Problem stelle sich mit der wachsenden Anzahl geduldeter Flüchtlinge, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt sei. Deren Rückführung oder Abschiebung gestalte sich zunehmend schwieriger. „Die Kommunen können nicht dafür haftbar gemacht werden, dass dieser Teil des Flüchtlingsmanagement ins Stocken gerät“, erklärte Schneider. Daher müssten die Kosten für die Versorgung der Geduldeten bis zu deren Ausreise von Bund und Land übernommen werden. „Hier will sich der Bund auch nach Stand der Einigung in Zukunft nicht beteiligen. Dies ist inakzeptabel. Immerhin geben die Kommunen in NRW hierfür rund 700 Mio. Euro pro Jahr aus“, monierte Schneider.

Az.: 16.1

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

292

Upgrade-Aktion der Firma Sepura zu Digitalfunkgeräten

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen aufgrund entstandener Irritationen, die durch aktuelle Kommunikation der Fa. Selectric ausgelöst wurden, haben sich der Städte- und Gemeindebund NRW, der VdF, Städtetag NRW und Landkreistag NRW an das NRW-Ministerium des Innern gewandt, um die Sorge über aktuelle Entwicklungen im Digitalfunk zu äußern. In dem Schreiben wird das Innenministerium aufgefordert, sich für eine zeitliche und finanzielle Entschärfung der Problematik einzusetzen:

„Mit einem E-Mail-Newsletter vom 18.04.2019 hat die Firma Selectric auf eine aktuelle Upgrade-Aktion aufmerksam gemacht, deren „Angebot“ auf das Jahr 2019 beschränkt ist. Wir begrüßen ausdrücklich den Beschluss, eine landesweit einheitliche Programmierung für alle Anwender der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorzusehen. Jedoch ist es für uns nicht akzeptabel, wenn landesweite Programmierungs-Updates zur zwingenden Notwendigkeit des Austauschs von Hardwarekomponenten führen, ohne dass die Anwender und auch die Kostenträger über diese Notwendigkeit informiert wurden.“

Vielmehr wäre eine solche Information unseres Erachtens erforderlich, bevor Anwender und kommunale Spitzenverbände ein Update solchen Umfangs befürworten. Zudem ist es verfahrensbezogen zwingend erforderlich, dass den Kostenträgern - hier insbesondere den an Haushaltsplanungen gebundenen kommunalen Körperschaften - eine angemessene Frist verbleibt, die für solche finanziellen Dimensionen erforderlichen Berücksichtigungen bei der Haushaltsplanung zu ermöglichen.“

Das vollständige Schreiben an das Ministerium des Innern vom 28.05.2019 können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abrufen.

Az.: 15.1.18-001/001

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

293 **Gesetzentwurf zu Zustimmungswahl für Bürgermeister/innen**

Nach Abschaffung der Stichwahl für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch die Regierungsfractionen im Landtag NRW hat die Fraktion der AfD einen Gesetzentwurf zur Einführung der Zustimmungswahl für Bürgermeister und Landräte ([LT-Drucksache 17/6267](#)) in den Landtag eingebracht. Den kommunalen Spitzenverbände wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24. Juni 2019 eingeräumt. Anregungen und Hinweise aus den Mitgliedskommunen nimmt die StGB NRW-Geschäftsstelle bis zum 22. Juni 2019 entgegen.

Az.: 13.2.2-001/002

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

294

Tagung zur Zukunft der Infrastrukturentwicklung

Das Kompetenzzentrum für Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. der Universität Leipzig veranstaltet am 11.09.2019 in Berlin die Tagung „Zukunft der Infrastrukturentwicklung: Nachhaltige Energiewende durch Sektorkopplung?“. Der DStGB wird im Rahmen des Workshops 1 „Verkehrswende und Mobilitätswende: Nachhaltige Konzepte in der Stadt“ Erfahrungen aus kommunalen Praxisbeispielen erläutern.

Die Tagung beginnt um 10 Uhr mit einem Podium „Energiewende ganzheitlich denken: Strom, Wärme, Mobilität“ mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft. Sodann gliedert sich die Veranstaltung in insgesamt vier interessante Workshops auf:

11:45 bis 13:00 Uhr

Workshop 1: Verkehrswende und Mobilitätswende: Nachhaltige Konzepte in der Stadt
Workshop 2: Wärmewende in der Sektorkopplung

14:00 bis 15:00 Uhr:

Workshop 3: Smart City als Treiber einer Digitalisierungsstrategie in Städten
Workshop 4: Energieeffizienz mittels energetischer Sanierung: Herausforderungen für Kommunen und Fördermitelgeber

Abschließend wird in einer Podiumsrunde das Thema „Breitbandausbau als Treiber und Rückgrat einer digitalen Infrastrukturentwicklung“ erörtert.

Tagungsort: EWE Repräsentanz, Pariser Platz 6a, 10117 Berlin

Die Teilnahme ist kostenfrei. Das Programm sowie Hinweise zur Anmeldung (bis 16.08.2019) können dem Flyer entnommen werden, der unter www.dstgb.de (Rubrik: Veranstaltungen) zum Download bereitsteht.

Az.: 28.6.9-004/001 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

295 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und Umsetzung in NRW

Mit Bericht vom 14. Juni 2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalen den Landtag über den Stand der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Nordrhein Westfalen nach dem 1. und 2. Kapitel des Gesetzes informiert (Vorlage [17/2173](#)). Der Bericht kann unter Angabe der Vorlagennummer auf der Homepage des Landtags (www.landtag.nrw.de) eingesehen werden.

Az.: 41.0.1-001/006 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

296

Pressemitteilung: Kommunalfinanzen noch lange nicht saniert

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt bei einigen Kommunen eine leichte Entspannung, ist aber insgesamt nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

„Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen können mehr Kommunen als bisher ihren Haushalt ausgleichen. Dennoch reicht dies noch lange nicht für eine Trendwende“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

„Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2019 immerhin 129 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können“, machte Schneider deutlich. Dies stelle zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede dritte StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Daher fordern die NRW-Kommunen:

- Bessere Dotierung und aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen gerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs
- Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen
- Nachhaltige und kostenadäquate Unterstützung durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik
- Rasche Einigung von Bund und Ländern bei der Grundsteuerreform noch in diesem Jahr, um drohende Steuerausfälle in Milliardenhöhe abzuwenden

Eigenkapital-Abbau und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2019 werden 147 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2020 erwarten dies sechs Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal sieben Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 160 der 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen - mehr als 44 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

16 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt. „Allein diese Zahl belegt den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider. Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt Stadtfinanzen sei alternativlos. In diesem Rahmen müsse nun aber mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für diejenigen Kommunen bereitgestellt werden, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können. Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, die finanziellen Lücken durch eigene Mittel zu schließen.

Haushaltssicherung und Nothaushalt

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden immer noch 119 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr immerhin leicht gesunken.

Da - bis auf eine Ausnahme - voraussichtlich alle Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähig sind, kommt das so genannte Nothaushaltsrecht in diesem Jahr bei den Mitgliedern des Verbandes zumeist nicht zum Tragen. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten sind im Jahr 2019 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg:

Regierungsbezirk	Haushalts-Sicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Arnsberg	41	37	18	18	16	20
Detmold	10	8	26	27	31	32
Düsseldorf	13	12	16	19	25	23
Köln	52	50	21	28	21	16
Münster	13	12	26	20	31	38
Gesamt	129	119	107	112	124	129

Rückgang bei Liquiditätskrediten

Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind zum zweiten Mal die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 23,6 Mrd. Euro Ende 2017 auf 22,7 Mrd. Euro Ende 2018. Diese Zahlen sind allerdings nur bedingt aussagekräftig. Denn dabei wird die kommunale Wertpapierverschuldung nicht berücksichtigt, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllt wie ein Kassenkredit.

Ertragsituation positiv

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In der Haushaltsplanung gehen die Kämmereien zwar von einem leichten Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 3,89 Prozent gegenüber 2018 auf rund 4,7 Mrd. Euro aus. „Die Gewerbesteuererträge zeigen dennoch klar, dass es verbandspolitisch eine

gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, machte Schneider deutlich.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2019 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 448 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von einem Punkt gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären. Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gibt es 2019 wieder einen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um sieben Punkte auf 536 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen - Sozialtransferauszahlungen - beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2018 auf gut 19,4 Mrd. Euro. „Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen hier weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe“, forderte Schneider. Die staatliche Entlastung müsse mit der realen Entwicklung Schritt halten.

Entwicklung der Umlagen

Die Kreisumlage bildet auch 2019 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber noch nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

Az.: 41.12.8.1

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

297

Kapitalertragsteuer bei Defizit in kommunaler Eigengesellschaft

Bei einer Gebietskörperschaft, die mehrheitlich an einer Verlustkapitalgesellschaft beteiligt ist, entsteht keine Kapitalertragsteuer für verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA), die sich aus einem begünstigten Dauerverlustgeschäft ergeben, wenn sie die Dauerverluste wirtschaftlich trägt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2018 (BFH, Urteil vom 11.12.2018 - VIII R

44/15) hervor. Wie das Gericht mitteilt, vermeidet die Entscheidung für juristische Personen des öffentlichen Rechts Belastungen mit Kapitalertragsteuer aus Dauerverlustgeschäften im Sinne des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG und ist für die Praxis von großer Bedeutung (Az.: VIII R 44/15).

Das Urteil betrifft die Streitjahre 2003 und 2004. Vor dem Jahr 2003 war die Klägerin, eine kommunale Gebietskörperschaft, direkt an der A-, B-, und C-GmbH beteiligt. Diese Gesellschaften führten in ihrem Interesse Tätigkeiten aus, aus denen sie dauerhafte Verluste erzielten. Die Klägerin glich diese Verluste jeweils aus. Im Jahr 2003 wurde die Beteiligungsstruktur geändert. Die Beteiligungen der Klägerin an der A-, B- und C-GmbH wurden auf die Z-GmbH übertragen. Die Klägerin war an der Z-GmbH über eine Tochtergesellschaft, die Y-GmbH, beteiligt.

Die Z-GmbH glich ab dem Streitjahr 2003 die Dauerverluste aus. Hierzu war sie in der Lage, weil die Klägerin mit Wirkung zum 01.01.2003 auf die Z-GmbH auch zwei Aktienpakete übertragen hatte, aus denen diese Dividendenausschüttungen vereinnahmte. Das Finanzamt sah in den Ausgleichszahlungen der Z-GmbH verdeckte Gewinnausschüttungen, die über die Y-GmbH an die Klägerin gelangt seien, und forderte hierfür von der Klägerin Kapitalertragsteuer nach. Das Finanzgericht hob die Nachforderungsbescheide hingegen auf. Hiergegen richtete sich die Revision des Finanzamts.

Der BFH gab dem Finanzamt jetzt zum Teil Recht. Die Klägerin habe in den Streitjahren über die Beteiligungskette aus der A-, B- und C-GmbH zwar jeweils Einnahmen aus vGA erzielt, da sämtliche Gesellschaften auf Veranlassung der Z-GmbH dauerdefizitären Tätigkeiten nachgegangen seien.

Für die vGA aus der B-GmbH war nach Ansicht des BFH jedoch keine Kapitalertragsteuer nachzufordern. Nach der Entscheidung des BFH entsteht für die Einkünfte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar an einer Verlustkapitalgesellschaft beteiligt ist, keine Kapitalertragsteuer für vGA, die aus dem Betrieb eines gesetzlich begünstigten Dauerverlustgeschäfts resultieren, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts die Dauerverluste wirtschaftlich trägt.

Ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft liege vor, soweit von einer Kapitalgesellschaft aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird oder das Geschäft Ausfluss einer Tätigkeit ist, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehört (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG).

Für die vGA aus den Dauerverlustgeschäften der A- und der C-GmbH griff diese Begünstigung nach dem Urteil des BFH nicht ein, da deren Dauerverluste nicht auf einer gesetzlich begünstigten Tätigkeit beruhten. Der Erhebung von Kapitalertragsteuer habe insoweit auch kein gesetzlicher Bestandsschutz entgegengestanden (§ 34 Abs. 6 Satz 5 KStG).

Az.: 41.6.7.1-001/001 mu Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

298

Oberste Finanzbehörden der Länder zu Grundsteuerbemessung

Das Bundesministerium der Finanzen hat unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Januar 2019 (BStBl I S. 26) eine ergänzende Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 3. Juni 2019 zur Zurückweisung der wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung des Grundvermögens eingelegten Einsprüche in besonderen Fällen veröffentlicht. Demnach werden am 3. Juni 2019 anhängige und zulässige Einsprüche, die sich gegen die Ablehnung von zulässigen Anträgen auf

- Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz sowie
- Fortschreibung des Einheitswerts (§ 22 BewG) und
- Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder
- Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags (§ 17 GrStG)

richten, zurückgewiesen, soweit mit ihnen geltend gemacht worden ist, dass die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens (§ 19 Abs. 1, §§ 68 und 70, § 129 Abs. 2 BewG) gegen das Grundgesetz verstoßen.

Die Allgemeinverfügung kann im [Internet abgerufen werden](#).

Az.: 41.6.3.1-001/003 mu Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Schule, Kultur, Sport

299

Neuaufgabe der Orientierungshilfe Medienentwicklungsplanung

Die Medienberatung NRW hat unter Mitarbeit von Fachleuten aus den Kommunen eine Neuaufgabe der „Orientierungshilfe Medienentwicklungsplanung“ erarbeitet. Das Dokument ist im Internet unter der Adresse <https://is.gd/PCKUg3> im Volltext abrufbar. Der StGB NRW spricht allen beteiligten Praktikern herzlichen Dank für ihre Unterstützung aus.

Az.: 42.14-003/009 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

300

Ausschreibung des Förderprogramms „Sportplatz Kommune“ 2019

Das Projekt „Sportplatz Kommune - Kinder- und Jugendsport fördern in NRW!“ wird gemeinsam durch die NRW-Staatskanzlei und den Landessportbund NRW durchgeführt. Mitgliedskommunen des StGB NRW haben die Möglichkeit, im Rahmen des Programms Fördermittel in Höhe von jährlich bis zu 15.000,- Euro für zwei Jahre zu erhalten.

Ziel von „Sportplatz Kommune“ ist eine integrierte Kinder- und Jugendsportentwicklung in Kita, Schule und

Sportverein als gemeinsames Feld der Sportpolitik von Staat und Zivilgesellschaft in der Kommune (kommunales Netzwerk). Dabei geht es um Inhalte, Strukturen, datenbasierte Steuerung, Berichtsformen und Qualitätsaspekte.

Mit dem Projekt werden die relevanten Akteure im Kinder- und Jugendsport angeregt und begleitet, in einem kommunalen Netzwerk gemeinsam auf die örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse bezogene Ideen zu entwickeln und in Projekten umzusetzen.

Bewerbungsschluss für die Förderrunde ab dem Jahr 2020 ist der 15.07.2019. Weiterführende Informationen sind im Internet unter der Adresse <https://is.gd/kOKCqi> abrufbar.

Az.: 44.0.6-004/002 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

301 Gefährlichkeit von SBR-Granulat auf Kunstrasenplätzen

Aus gegebenem Anlass weist der StGB NRW betreffend die Gefährlichkeitseinstufung des auf manchen Kunstrasenplätzen als Füllmaterial verwendeten SBR-Granulats noch einmal auf Folgendes hin: Die Situation stellt sich gegenwärtig so dar, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) als Expertengremium ohne Entscheidungskompetenz eine Empfehlung für die Handhabung durch die zuständige EU-Kommission abgegeben hat (sogenannter Beschränkungsvorschlag). Wie die Entscheidung der Kommission am Ende aussehen wird, weiß derzeit niemand.

Insbesondere ist unklar, ob lediglich das Ausbringen neuen Materials ab 2021 unterbunden wird oder ob tatsächlich auch bereits ausgebrachtes Material entsorgt werden muss. Zudem ist unklar, ob es gegebenenfalls Übergangsfristen geben wird. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) ist mit der Steuerung auf Bundes- und Europaebene befasst und kennt die Problemlagen in den Mitgliedskommunen des StGB NRW.

Wichtig ist aktuell die Erkenntnis, dass von der gesamten Problematik von vornherein ausschließlich solche Kunstrasenplätze betroffen sind, auf denen noch das sogenannte SBR-Granulat (letztlich zerschnittene Autoreifen) Verwendung gefunden hat. Kunstrasenplätze mit anderem Füllmaterial, wie zum Beispiel Kork, sind völlig unbedenklich.

Soweit kommunale Sportstättenträger von der spezifischen SBR-Problematik betroffen sein sollten, würde eine Umstellung der Beschaffungspraxis hin zu unbedenklichem Füllmaterial mit der zeitlichen Perspektive 2021 in jedem Fall ratsam erscheinen. Für Überlegungen zur Erforderlichkeit der Entsorgung bereits ausgebrachten Altmaterials ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu früh.

Der Beschränkungsvorschlag der ECHA vom 17.09.2018 ist im Internet im Volltext unter der Adresse <https://is.gd/EhfTfl> abrufbar. Eine Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom

16.03.2017 steht unter der Adresse <https://is.gd/Y8f94S> zur Verfügung.

Az.: 44.1.2-002/001 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Datenverarbeitung und Internet

302 Online-Voting beim eGovernment-Wettbewerb

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „OZG-Umsetzung im Meldewesen“ hat sich mit dem eModul Meldedaten am 18. eGovernment-Wettbewerb beteiligt und den zweiten Platz in der Kategorie „Bestes Infrastrukturprojekt“ erreicht. Die Preisverleihung fand am 28. Mai 2019 auf dem 7. Zukunftskongress Staat & Verwaltung unter der Schirmherrschaft des Bundesministers Prof. Dr. Helge Braun statt. Der noch zu vergebene Publikumspreis im eGovernment Wettbewerb wird seit dem 16. April 2019 mittels Online-Voting ermittelt.

Die Finalisten aller Kategorien werden auf der Wettbewerbs-Homepage mit Ihren Vorträgen präsentiert. Die Präsentation für das Projekt eModul finden Sie in der Kategorie „Bestes Infrastrukturprojekt“ unter dem Titel Bund-Länder-Arbeitsgruppe „OZG-Umsetzung im Meldewesen - eModul Meldedaten“.

Das Online-Voting zum Publikumspreis ist bis zum 2. August 2019 unter <https://www.egovernment-wettbewerb.de/online-voting/online-voting.html> möglich.

Az.: 18.0.6 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

303 Offener Brief an das Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe

Die Geschäftsstelle des Städte und Gemeindebundes NRW ist im Beirat für Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen vertreten. Für die Würdigung des Engagements der Ehrenamtlichen hat der Beirat eine gemeinsame Erklärung, einen offenen Brief und eine Plakatdruckvorlage erstellt.

Die Kommunen werden gebeten, diese Unterlagen den Ehrenamtlichen zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Link:

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinformationen/fachgebiete/jugend-soziales-und-gesundheit/kategorie/sozialpolitik.html>

Az.: 37.0.2-001/002 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

304 **Konzertierte Aktion für Verbesserungen in der Pflege**

Die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte sollen sich schnell und spürbar verbessern. Das ist Ziel der „Konzertierten Aktion Pflege“, die unter der Leitung von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey, Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn am 04.06.2019 ihre Ergebnisse vorgelegt hat.

Danach soll bundesweit nach Tarif bezahlt, ein am Bedarf orientierter Personalschlüssel eingeführt, die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beschleunigt und die Zahl der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen gesteigert werden. Unklar bleibt allerdings, wie das Maßnahmenpaket finanziert werden soll.

Die Ergebnisse der Konzertierten Aktion im Detail:

Mehr Ausbildung

Die neuen Pflegeausbildungen starten zum 1. Januar 2020. Ihre Einführung wird begleitet durch die „Ausbildungsoffensive Pflege“ (2019 - 2023). Hierzu wurde beschlossen,

- die Zahlen der Auszubildenden und der ausbildenden Einrichtungen bis 2023 im Bundesdurchschnitt um jeweils 10 Prozent zu steigern,
- mit einer Informations- und Öffentlichkeitskampagne für die neuen Pflegeausbildungen zu werben,
- mindestens 5000 Weiterbildungsplätze zur Nachqualifizierung von Pflegehelferinnen und -helfern einzurichten und
- die Pflegeschulen in den „Digitalpakt Schule“ einzubeziehen, um sie für die neuen Herausforderungen der Digitalisierung fit zu machen.

Mehr Personal

- Mit der Konzertierten Aktion sollen verbindlichere Regeln für die Besetzung von Pflegeheimen und Krankenhäusern mit Pflegekräften eingeführt werden. In den Heimen soll dafür ein Personalbemessungsverfahren umgesetzt werden, das bis Juni 2020 entwickelt und erprobt sein soll. Für die Krankenhäuser entwickeln Krankenkassen (GKV), Krankenhausgesellschaft (DKG) zusammen mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV), Deutschem Pflegerat, Gewerkschaften und Arbeitgebern ein entsprechendes Konzept. Bis zum 31.12.2019 legen Deutscher Pflegerat, DKG und Verdi einen Interims-Vorschlag dazu vor.
- Die Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland soll erleichtert werden. Dafür werden eine Zentrale Servicestelle für berufliche Anerkennung aufgebaut, ein Gütesiegel für private Vermittler ausländischer Pflegekräfte entwickelt und Möglichkeiten der Fach- und Sprachausbildung für ausländische Pflegekräfte in den Herkunftsländern geprüft. Die Bedingungen für eine Ausbildung in Deutschland sollen durch Öffnung der Berufsausbildungsbeihilfe für ausländische Auszubildende verbessert werden. Zudem wird

durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz der rechtliche Rahmen weiterentwickelt.

- Die Arbeitsbedingungen von Pflegekräften sollen verbessert werden. Dazu verpflichten sich Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser einen hohen Arbeitsschutzstandard und mehr Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung umzusetzen und das betriebliche Eingliederungsmanagement auszubauen, zu verlässlichen Dienstplänen, der Fort- und Weiterbildung von Führungskräften in der Pflege sowie der verbesserten Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Mehr Geld

Bislang werden Pflegekräfte sehr unterschiedlich und häufig zu niedrig entlohnt. Deshalb wurde vereinbart,

- die Entlohnungsbedingungen in der Altenpflege zu verbessern,
- nach Qualifikation differenzierte Mindestlöhne zu entwickeln (mindestens für Pflegefach- und Hilfskräfte),
- die Ost-West-Differenzierung beim Pflegemindestlohn aufzugeben.

Zur Umsetzung dieser Ziele kommen nach Auffassung der AG zwei unterschiedliche Wege in Betracht:

- die Festsetzung von Mindestlöhnen auf Vorschlag der Pflegekommission oder
- ein Tarifvertrag, der auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts flächendeckend erstreckt werden kann (Mehrheitsposition).

Die hierfür jeweils erforderlichen gesetzlichen Änderungen werden BMAS und BMG zügig auf den Weg bringen. Außerdem bestand Einigkeit darüber,

- dass eine Verbesserung der Entlohnung eine verbesserte Finanzausstattung der Pflegeversicherung erforderlich macht und
- eine finanzielle Überlastung der Pflegebedürftigen durch steigende Eigenanteile zu verhindern ist.

Mehr Verantwortung

Pflegefachkräfte sollen mehr Entscheidungsbefugnisse bekommen. Deshalb wurde beschlossen,

- den Verantwortungsbereich von Pflegekräften auszuweiten. Dafür werden unter anderem Standards zur Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen (z. B. Ärzten) entwickelt und weitere Verordnungsmöglichkeiten geprüft. Das BMG startet diesen Prozess noch dieses Jahr und
- die bestehenden Möglichkeiten, Heilkunde auf Pflegefachkräfte zu übertragen, besser zu nutzen und bestehende Hürden abzubauen.

Mehr Digitales

Die Arbeit von Pflegekräften soll durch Digitalisierung erleichtert werden. Dann bleibt mehr Zeit für Pflege. Deshalb wurden Folgendes beschlossen:

- Die Zettelwirtschaft in der Pflege soll endlich abgeschafft werden.
- Die Kommunikation zwischen der Pflege und anderen Gesundheitsberufen soll mittelfristig komplett auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt werden (elektronische Pflegeakte, Entlassungsmanagement, Verordnungen). Dazu sollen die Pflegeeinrichtungen an das sichere Datennetz des Gesundheitssystems angeschlossen werden.
- Ab dem 01.10.2022 sollen ambulante Pflegedienste Leistungen der Pflegeversicherung nur noch auf elektronischem Weg mit den Kassen abrechnen. Ab dem 01.04.2023 soll dies auch für die Leistungen der häuslichen Krankenpflege gelten.
- Die Telepflege, etwa zur Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, soll weiter entwickelt werden.
- In der häuslichen und stationären Pflege sowie in Krankenhäusern sollen technische Systeme zu Kontroll-, Routine- und logistischen Tätigkeiten vermehrt als Unterstützung eingesetzt werden, etwa robotische Systeme zum Transport, zur Lagerung und zur Mobilisierung von Personen, intelligente Pflegewagen sowie Systeme zur Risikovermeidung wie Tür-auf-Sensoren, Aufstehmelder, Sturzerkennung und Orientierungslichter.
- Pflegekräfte sollen bei der Einführung digitaler Techniken von Beginn an eingebunden werden, um die Akzeptanz und den alltäglichen Nutzen von digitalen Hilfsmitteln zu fördern.

Der Vereinbarungstext im Wortlaut kann abgerufen werden unter:

www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege

Mit der vorgestellten „Konzertierten Aktion Pflege“ haben SPD und Union die Vorgaben des Koalitionsvertrags abgearbeitet. Unklar bleibt, wie das Maßnahmenpaket finanziert werden soll. Eingeräumt wird zwar, dass höhere Löhne die Pflegeversicherung belasten werden. Angesichts der Tatsache, dass die Pflegeversicherung nur bis 2022 ausreichend finanziert ist, muss sich die Politik den Folgen eines nach oben offenen Leistungsversprechens ehrlich stellen.

Zudem möchte man eine „finanzielle Überlastung“ der Pflegebedürftigen verhindern. Dies darf allerdings nicht zulasten der kommunal finanzierten Hilfe zur Pflege erfolgen. Allein ein Einheitstarifvertrag könnte mit Mehrkosten von zwischen 1,4 bis 5,2 Milliarden Euro einhergehen, hat das Berliner IGES-Institut abgeschätzt.

Der DStGB hat sich stets dafür ausgesprochen, dass die Beschäftigten in der Altenpflege angemessen bezahlt sein müssen. Die vom BMAS angestrebte Angleichung der Löhne an die in der Krankenpflege gezahlten Entgelte hat der VKA mit dem TVöD bereits zum 1. Januar 2017 vorgenommen. Auch die Ausbildungsbedingungen wurden mit denen bei der Krankenpflege vereinheitlicht und insgesamt verbessert.

Dies macht deutlich, dass die Kommunen die besonderen Anforderungen im Bereich der Pflege schon frühzeitig wahrgenommen und diesen Anforderungen Rechnung getragen haben. Überlegungen nach Einführung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags, der von einem noch zu gründenden Arbeitgeberverband abgeschlossen werden soll, an dem insbesondere die nichtkirchlichen Arbeitgeberverbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligt sein sollen, sind aus kommunaler Sicht abzulehnen.

Die Schülerzahlen in der Pflege liegen derzeit mit rund 68.000 auf Platz drei der Ausbildungsberufe. Diese um noch einmal zehn Prozent zu steigern wird schwer umsetzbar sein. Begrüßt wird, dass mit elektronischem Verordnungsmanagement Bürokratie abgebaut und so Arbeitskraft für die Pflege freigeschlagen werden soll. (Quelle: DStGB Aktuell 2319 vom 07.06.2019)

Az.: 37.0.6.1-001/005

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

305 Immer mehr Väter beziehen Elterngeld

Im vergangenen Jahr haben 433.000 Väter Elterngeld bezogen. Wie das Statistische Bundesamt am 30.05.2019 mitteilt, waren das insgesamt knapp 24 Prozent aller Leistungsbezieher und -bezieherinnen. Nach den Ergebnissen der Elterngeldstatistik steigt die Zahl der Väter, die Elterngeld beziehen, von Jahr zu Jahr weiter an: Im Jahr 2015 waren es 326.000 Väter gewesen (21 Prozent), 365.000 (22 Prozent) im Jahr 2016 und 406.000 (23 Prozent) im Jahr 2017.

Das Elterngeld ist damit zu einer der wichtigsten gleichstellungspolitischen Leistung geworden und erleichtert das Zusammenspiel von Beruf und Familie. Vor der Einführung des Elterngeldes nahmen nur gut drei Prozent der Väter eine Elternzeit in Anspruch. Aber auch wenn Väter das Elterngeld zunehmend nutzen, entscheiden sie sich meist für eine deutlich kürzere Auszeit als Mütter. Häufig fehlt es noch an Verständnis der Kollegen, zudem scheitert es an starren Arbeitszeitmodellen und Präsenzkulturen.

Die durchschnittlich geplante Elterngeld-Bezugsdauer von Vätern lag mit 3,8 Monaten weiterhin deutlich unter der Bezugsdauer von Müttern (im Schnitt 14,2 Monate). Das ab Juli 2015 neu geschaffene Elterngeld Plus nehmen inzwischen 13 Prozent der Elterngeld beziehenden Väter in Anspruch (im Vergleich: 30 Prozent der Mütter). Mit den Regelungen zum Elterngeld Plus sollen insbesondere Eltern begünstigt werden, die bereits während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten.

Zwar fällt das Elterngeld Plus in der Regel niedriger aus, wird dafür aber erheblich länger gezahlt. Die durchschnittliche Bezugsdauer von Vätern, die sich für Elterngeld Plus entschieden, lag daher mit 8,9 Monaten auch weit über der durchschnittlichen Bezugsdauer der Väter, die ausschließlich das sogenannte Basiselterngeld bezogen (3,0 Monate). (Quelle: DStGB Aktuell 2319 vom 07.06.2019)

Az.: 37.0.7-001/002

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 04.06.2019 in einem Leitfall entschieden (Aktenzeichen B 12 R 11/18 R). Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen habe keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen „entlastete“ und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen. In Konsequenz des Urteils müssen Krankenhäuser, die zur Überbrückung von Personalengpässen auf Honorarärzte zurückgegriffen haben, Sozialbeiträge an die Deutschen Rentenversicherung nachzahlen. Aufgrund des Personalmangels sind viele Kliniken andererseits auf Honorarärzte angewiesen. Als Alternative zu Honorarverträgen werden auch Zeitverträge angeboten. Für die Kliniken bedeutet dies mehr Sicherheit, da die Mediziner bei den Zeitarbeitsfirmen angestellt sind.

Bei einer Tätigkeit als Arzt ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst „höherer Art“ ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob die Betroffenen weisungsgebunden beziehungsweise in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Letzteres ist bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. So sind Anästhesisten - wie die Ärztin im Leitfall - bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setzt regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen. Im Leitfall war die Ärztin wiederholt im Tag- und Bereitschaftsdienst und überwiegend im OP tätig. Hinzu kommt, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. So war die Ärztin hier nicht anders als beim Krankenhaus angestellte Ärzte vollständig eingegliedert in den Betriebsablauf. Unternehmerische Entscheidungsspielräume sind bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben. Die Honorarhöhe ist nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und vorliegend nicht ausschlaggebend.

Wie viele Ärzte an deutschen Kliniken als Honorarärzte arbeiten ist nicht genau bekannt. Von etwa 5000 Medizinern geht der Bundesverband der Honorarärzte in Deutschland aus. Der Marburger Bund sieht dagegen die Attraktivität von Honorarärzten durch Haftungs- und Regressrisiken als geringer an. Fakt ist dabei, dass aufgrund des akuten Personalmangels in den Kliniken diese auf „Honorarärzte“ angewiesen sind. Ärzte fehlen dabei

nicht nur auf dem Land, sondern auch in großen Kliniken. Hinzu kommen temporäre Spitzen, die ebenfalls nur durch zusätzliche Ärzte bewältigt werden können. Für die Kliniken sind Leihärzte eine teure Lösung. Sie sollen durchschnittlich 90 Euro pro Stunde verdienen. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist ein deutlicher Hinweis an die Krankenhäuser. Wer Honorarärzte ohne die nötige Klärung einer Statusfeststellung mit der Deutschen Rentenversicherung eingeht, muss nicht nur mit Nachzahlungen rechnen, sondern möglicherweise drohen auch Ermittlungen wegen des Verdachts des Sozialversicherungsbetruges. Entsprechende Verfahren sollen bereits durch Staatsanwaltschaften eingeleitet worden sein.

(Quelle: DStGB Aktuell 2319 v.07.06.2019)

Az.: 38.1.3-002/003

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

307

Jobcenter muss Kosten für Schulbücher tragen

Die Jobcenter müssen bei Kindern aus Hartz-IV-Familien die Kosten für Schulbücher tragen. Sie sind als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen, wenn Schüler diese wegen einer fehlenden Lernmittelfreiheit im jeweiligen Bundesland selbst kaufen müssen, urteilte das Bundessozialgericht am 08. Mai 2019 (Az.: B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Die Kosten für Schulbücher sind zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht. Der Ermittlung des Regelbedarfs liegt eine bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zugrunde. In den Regelleistungen für das Jahr 2019 sind für Kinder und Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren 23 Cent im Monat vorgesehen. In den jetzt entschiedenen Fällen hatten Hartz-IV-Bezieher aus Niedersachsen vom Jobcenter die Kostenübernahme für Bücher ihrer Kinder in der Oberstufe verlangt. Konkret ging es um eine Kostenübernahme in Höhe von rund 135 Euro und 200 Euro. Die Jobcenter lehnten ab: Die Familien könnten die Kosten aus der regulären Hartz-IV-Leistung ansparen. Mögliche Konflikte zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung der Schulbildung dürften nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht auf dem Rücken der Schüler getragen werden. Es ist zu befürchten, dass das Schulbuchurteil des Bundessozialgerichts auch auf andere einmalige kostenträchtige Schul- und Bildungsbedarfe übertragen wird. Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die die Regelungslücke schließt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Bundesregierung bereits mit Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvR 1691/13) aufgefordert, die Bildungskosten in den Regelleistungen aufzustocken. Gleichzeitig wurden die Gerichte aufgefordert, das Recht bis zu einer gesetzlichen Änderung weit auszulegen. Dieser weiten Auslegung sind nun eine Reihe von Sozialgerichten bei Bildungs- und Schulbedarfen gefolgt. Das Bundessozialgericht hat in seinem aktuellen Urteil geschrieben, „die Kosten für Schulbücher sind zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn keine Lernmittelfreiheit besteht“. „Daher sind Schulbücher für

Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu übernehmen.“ Denn: „Fehlt es aufgrund der Berechnung des Regelbedarfs an einer Deckung existenzsichernder Bedarfe, sind die einschlägigen Regelungen über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende Leistungen verfassungskonform auszulegen,“ so das Bundessozialgericht vom 08.05.2019.

Da Schulangelegenheiten Ländersache sind, regeln die jeweiligen Bundesländer die Kostenübernahme für Schulbücher unterschiedlich. So besteht etwa in Baden-Württemberg und in Hessen Lernmittelfreiheit. In anderen Bundesländern wie Berlin und Nordrhein-Westfalen wird von Eltern ein Eigenanteil verlangt. In den jetzt entschiedenen Fällen hatten Hartz-IV-Bezieher aus Niedersachsen vom Jobcenter die Kostenübernahme für Bücher ihrer Kinder in der Oberstufe verlangt. Konkret ging es um eine Kostenübernahme in Höhe von rund 135 Euro und 200 Euro. Die Jobcenter lehnten ab: Die Familien könnten die Kosten aus der regulären Hartz-IV-Leistung ansparen. Das Bundessozialgericht urteilte, hier liege ein Härtefall-Mehrbedarf vor. Wegen der fehlenden Lernmittelfreiheit in Niedersachsen sei Schülern im Hartz-IV-Bezug die Kostenübernahme von Schulbüchern nicht zuzumuten. Der Bedarf für Schulbücher werde im Regelbedarf unzureichend abgedeckt. Die Kosten für Schulbücher sind vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf zu übernehmen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen.

Ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II scheidet aus, weil dieses einen vom Regelbedarf zutreffend erfassten Bedarf voraussetzt, was bei fehlender Lernmittelfreiheit gerade nicht der Fall ist.

Az.: 37.0.5.1-003/007

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

308 Kostenschätzung zu Rechtsanspruch auf Grundschul-Ganztagsbetreuung

Die institutionelle Betreuung für Kinder bis zum Grundschulalter in Deutschland ist in den vergangenen Jahren massiv ausgebaut worden. Dennoch übersteigt die Nachfrage vielerorts nach wie vor das Angebot. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht bereits heute ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Längst nicht alle Eltern in Deutschland haben die Möglichkeit, ihre Grundschul Kinder in Ganztagschule oder Hort unterzubringen. Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist deshalb ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vorgesehen.

Damit soll nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leichter ermöglicht werden, sondern auch die Förderung aller Kinder und damit die Chancengerechtigkeit verbessert werden. Ein deutschlandweiter Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist jedoch ein großer Kraftakt, zusätzliche Finanzmittel für Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte über die Halbtagschule hinaus, bauliche Investitionen sowie die Finanzierung laufender Kosten müssen dafür bereitgestellt werden.

Eine zusätzliche Herausforderung sind die stark variierenden Rahmenbedingungen der Betreuung in den Bundesländern. Deutschland gleicht, was die Ganztagsbetreuung von Schülern angeht, einem Flickenteppich. Zentrale Modelle sind der Hort - teilweise integriert in ganztägige schulische Angebote - sowie die Ganztagschule in offener und gebundener Form, aber auch verschiedene Formen der Mittagsbetreuung, organisiert als „verlässliche Grundschule“ oder durch Elterninitiativen. Länder mit fast ausschließlich schulischem Ganztagsangebot sind laut DJI-Studie Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. In den ostdeutschen Flächenländern wird dagegen die Verzahnung von Hort und Schule gefördert.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat am 15. Mai 2019 eine Einschätzung der bundesweiten Gesamtkosten für einen bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsbetreuung in Schule und Hort bis zum Jahr 2025 vorgelegt. Die Forscherinnen und Forscher haben auf der Basis von Grundannahmen zu Bedarfen und benötigtem Personal Kostenmodelle für Deutschland erarbeitet. Die Modelle beschreiben den Bedarf der Eltern, die eine ganztägige Betreuung der Kinder benötigen, auch in den Schulferien.

Als Datengrundlage nutzen die Forscherinnen und Forscher bestehende Erhebungen, wie die jährliche Ganztagschulstatistik der Kultusministerkonferenz (KMK), die amtliche Kinderbetreuungsstatistik der statistischen Ämter sowie die vom DJI seit 2016 durchgeführte Kinderbetreuungsstudie (KiBS).

Bei Ihren grundsätzlichen Überlegungen gingen die Forscherinnen und Forscher von einer Vielzahl von Annahmen aus. Die vorliegenden Werte aus dem Jahr 2017 für Gesamtdeutschland aus den Befunden der DJI-Kinderbetreuungsstudie wurden bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben. Der von den Eltern genannte Bedarf an einem Ganztagsbetreuungsangebot im Grundschulalter lag im Jahr 2017 bei 71 Prozent.

Derzeit gibt es aber nur für 48 Prozent ein entsprechendes Ganztagsangebot. Bis zum Jahr 2025 soll diese Lücke geschlossen werden. Bei der Kostenkalkulation wurde von einer Zunahme der Lehrergehälter und der Gehälter der pädagogischen Fachkräfte in Höhe von 2 Prozent pro Jahr ausgegangen. Zugrunde gelegt wurde zudem die Anzahl der Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren; dies waren 2017 ca. 2,8 Millionen.

Beim Umfang der Betreuung in Schule und Hort nehmen die Expertinnen und Experten einen Bedarf der Eltern an fünf Tagen von je acht Stunden an. Somit umfasst die Betreuungszeit 40 Zeitstunden pro Woche. Durch Unterricht sind derzeit 21,2 Zeitstunden abgedeckt, also müssen die Kinder 18,8 Stunden pro Woche, das heißt 3,7 Stunden täglich zusätzlich betreut werden (vgl. Klemm, Klaus/Zorn, Dirk 2017: Gute Ganztagschulen für alle. Kosten für den Ausbau eines qualitätsvollen Ganztagschulsystems in Deutschland bis 2030. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung).

Für die unterschiedlichen Formen der Ganztagesbetreuung legt die Studie zwei Varianten an Personalausstattung zugrunde. So wird für den gebundenen, also ver-

pflichtenden Ganztags von einer Kombination aus 50 Prozent Lehrkräften, 50 Prozent Erziehern ausgegangen, für den offenen schulischen Ganztags und den Hort werden 100 Prozent Erzieher benötigt. Woher diese kommen sollen, ist kein Thema der Studie.

Die DJI-Forscherinnen und Forscher kalkulierten die laufenden Kosten pro Platz und Jahr (Personalkosten) und zusätzlich die angenommenen Investitionskosten pro Platz in einem Hort beziehungsweise im schulischen Ganztags. Einkommensunterschiede des Lehrpersonals je nach Anstellungsverhältnis oder nach Bundesländern wurden in den Modellrechnungen nicht berücksichtigt. Auch Verbesserungen bestehender Plätze oder Kostenbeiträge der Eltern waren nicht Teil der Kalkulation.

Das Deutsche Jugendinstitut hat differenzierte Analysen des Bedarfs an Ganztagsplätzen in zwei Szenarien ermittelt. In den Berechnungen wurde eine Fortschreibung von Bedarf und Kosten, ausgehend vom Status quo und einer linearen jährlichen Steigerung des Angebots an Ganztagsplätzen angenommen.

Wenn alle aktuellen Elternwünsche in Deutschland durch ein entsprechendes Angebot abgedeckt werden sollen, wären das 665.000 zusätzliche Plätze. Für die Schaffung dieser Betreuungsplätze bis zum Jahr 2025 würden bundesweit Investitionskosten in Höhe von etwa 3,9 Milliarden Euro anfallen. Dies entspricht einer Größenordnung von rund 656 Millionen Euro pro Jahr.

Da allerdings ein Teil der Eltern nur eine verlässliche Betreuung für die Zeit bis maximal 14:30 Uhr, also nur eine kurze Übermittagsbetreuung wünscht, müssten bis 2025 bei einem Fortschreibungsmodell nur etwa 322.000 zusätzliche Ganztagsplätze geschaffen werden. Die Investitionskosten belaufen sich bei diesem Modell auf ca. 1,9 Milliarden Euro, verteilt auf sechs Jahre, also ca. 319 Millionen Euro pro Jahr.

Neben den reinen Investitionskosten bis zum Jahr 2025 werden nach Abschluss des Ausbaus der Ganztagsbetreuung jährliche Betriebskosten in Höhe von 2,6 Milliarden Euro im Szenario 1 bzw. 1,3 Milliarden Euro im Szenario 2 anfallen.

Die ausführliche, aktuelle Schätzung zu den Kosten eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots durch Schule und Hort des Deutschen Jugendinstituts vom 15.05.2019 kann im Internet abgerufen werden unter www.dji.de.

(Quelle: DStGB-Aktuell vom 17.05.2019)

Az.: 37.0.5.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

309 Bundesteilhabepreis für vorbildliche Projekte von Inklusion

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird ab 2019 einmal im Jahr Gute-Praxis-Beispiele und Modellprojekte auszeichnen, die vorbildlich für den inklusiven Sozialraum und bundesweit in Kommunen übertragbar sind. Der Bundesteilhabepreis wird in jedem Jahr

einen anderen Schwerpunkt setzen. Im Jahr 2019 ist das Thema die „Inklusive Mobilität“.

Was ist ein inklusiver Sozialraum? Ein solcher zeichnet sich dadurch aus, dass alle Menschen - mit oder ohne Behinderung - ihn gleichberechtigt nutzen können und so gleiche Teilhabechancen haben. Inklusive Sozialräume sind gleichermaßen individuelle Lebensräume und zugleich strategische Handlungsräume mit inklusiver Zielrichtung: Alle Angebote Schritt für Schritt so zu gestalten, dass sie für alle Menschen zugänglich (universell) sind. Für den inklusiven Sozialraum ist die Barrierefreiheit eines der wesentlichen Merkmale und Voraussetzung, aber es erfordert dazu noch wesentlich mehr. Wichtige Merkmale eines inklusiven Sozialraumes sind darüber hinaus:

- Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung
- Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen
- Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen
- Volle Teilhabe von Anfang an
- Eine Haltung, die alle einbezieht und niemanden ausschließt
- Wertschätzung von Vielfalt und umfassende Teilhabe

Aus kommunaler Sicht geht es um die inklusive Ausrichtung des gesamten kommunalen Handelns, zum Beispiel durch allgemeine bewusstseinsbildende Maßnahmen vor Ort:

- Erstellung kommunaler Aktionspläne Programme zum barrierefreien Bauen und Wohnen, auch im Sinne eines Designs für alle
- Programme für barrierefreien ÖPNV und Vernetzung der verschiedenen Verkehrsarten
- Personenzentrierung von Leistungen
- Förderung der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter Menschen
- Inklusion in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule, Freizeit, Sport, Kultur, Ehrenamt und öffentliches Leben
- konkrete Einzelleistungen

Für den ersten Bundesteilhabepreis werden gute Beispiele rund um das Thema „Inklusive Mobilität“ gesucht. Mit insgesamt 17.500 Euro (1. Platz: 10.000 Euro) werden Gute-Praxis-Beispiele und Modellprojekte prämiert, die vorbildlich für einen inklusiven Sozialraum und bundesweit in Kommunen übertragbar sind. Gesucht werden inklusive Verkehrsangebote, Dienstleistungsangebote, Informations- und Kommunikationslösungen, Nahverkehrspläne oder unterstützende politische Strategien für Gemeinden, Städte und Landkreise. Die Projekte können bereits realisiert oder noch in Planung sein.

Bewerben können sich alle Akteure mit Bezug zum öffentlichen und privaten Nahverkehr, insbesondere Verkehrsdienstleister, Verkehrsträger und Verkehrsplanerinnen und -planer, aber auch Anbieter von digitalen Lösungen, die mit Gute-Praxis-Beispielen und Modellprojekten einen inklusiven Sozialraum erfahrbar machen und zur Nachahmung anregen.

Eine unabhängige Jury, der mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, wählt die Preisträger aus. Zudem sind Expertinnen und Experten aus Kommunen und Ländern Mitglieder der Jury. Die Preisverleihung wird im Rahmen der Inklusionstage am 11. und 12. November 2019 in Berlin durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattfinden.

Der Bundesteilhabepreis wird als Teil der Initiative SozialraumInklusiv (ISI) von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit ausgeschrieben. Im Rahmen der Initiative, die federführend von der Bundesfachstelle durchgeführt wird, werden von 2019 bis 2021 außerdem insgesamt sechs Regionalkonferenzen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen durchgeführt.

Bewerbungen sind ausschließlich per E-Mail möglich. Unter der Homepage www.bundesteilhabepreis.de können alle Informationen zum Bundesteilhabepreis, die Bewerbungsunterlagen und Teilnahmebedingungen entnommen werden. Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2019. Rückfragen sind zu richten an: Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Dr. Petra Zadel-Sodtke, Telefon: 030 / 2593678-0, Telefax: 030 / 2593678-700, E-Mail: bundesteilhabepreis@bmas.bund.de. (Quelle: DStGB Aktuell 2119 vom 24.05.2019)

Az.: 37.0.15-001/005

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Wirtschaft und Verkehr

310 **Fahrradfreundliche StVO-Novelle angekündigt**

Mit einer Überarbeitung der StVO sollen mehr Menschen auf das Rad umsteigen. Nachdem bereits die Verkehrsministerkonferenz im April ihre Vorschläge für eine Stärkung des Radverkehrs eingebracht hatte, legte das BMVI nun zwölf Maßnahmen vor, die im Einzelnen einsehbar sind unter

https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/SocialMedia/YouTube/public/2019/06/Ich-bin-Verkehrsminister-und-damit-auch-Fahrradminister_jOmuZaMugg4.html

Die Änderungsverordnung soll noch im Sommer in die Ressortabstimmung und in die Länder- und Verbändeanhörung gehen.

Die vom BMVI vorgelegten Maßnahmen stellen einen wichtigen Schritt zu mehr Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum dar. Bislang fehlen den Kommunen weitergehende und zeitgemäße Handlungsspielräume, um den Radverkehr sicherer zu gestalten und insgesamt zu stärken. Die Vorschläge können daher die Ausgestaltung einer guten und sicheren Radinfrastruktur vor Ort befördern.

Gerade die Vor-Ort-Erfahrung der Straßenverkehrsbehörden ist unabdingbar, um je nach lokalen Rahmenbedingungen vorgeschlagene Regelungen wie Grünpfeile oder

Fahrradzonen einzusetzen. Maßnahmen wie das generelle Halteverbot auf Schutzstreifen, ein Mindestüberholabstand oder Schrittgeschwindigkeit für Lkw beim Rechtsabbiegen erhöhen die Verkehrssicherheit für die Radfahrenden.

Zu begrüßen ist zudem der Vorschlag einer Innovationsklausel, die Modellprojekte in den Kommunen erleichtern könnte. Bislang sind die Handlungsspielräume hier begrenzt, da es einer gesteigerten Gefahrenlage bedarf, um Verkehrsversuche zu ermöglichen. Durch Abschaffung dieser Regelung, könnten die Kommunen künftig neue Wege beschreiten, um den Radverkehr vor Ort zu stärken.

Bestehende Herausforderungen bleiben die Kontrollen der Ordnungsbehörden vor Ort, beispielsweise von Halte- und Parkverboten, sowie die Schaffung besserer Radinfrastruktur in den Städten und Gemeinden insgesamt. Mit der Zulassung der Elektro-Tretroller werden Radwege zudem künftig zusätzlich in Anspruch genommen. Bei der Finanzierung der Verkehrswende brauchen die Kommunen daher umfangreiche Unterstützung des Bundes und der Länder, beispielsweise durch den Ausbau der Radinfrastruktur an Bundes- und Landesstraßen und eine Verstärkung der Bundesförderung.

Az.: 33.1.2-002/003

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

311

Bund plant Mobilfunk-Infrastrukturgesellschaft

Mit einer noch zu gründenden Infrastrukturgesellschaft will der Bund vor allem in ländlichen, funktechnisch unterversorgten Gebieten Mobilfunkinfrastruktur errichten, sofern dort mit einem marktgetriebenen Ausbau durch die vier Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom, Vodafone, Telefónica und 1&1 Drillisch mittelfristig nicht zu rechnen ist. Träger der neu zu gründenden Gesellschaft soll der Bund sein. Dieser soll über die Gesellschaft den Bau von eigenen Mobilfunkmasten in Auftrag geben.

Hierfür sollen bundeseigene Liegenschaften genutzt werden, um Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur soll ein Kataster geeigneter Grundstücke anlegen und ein Gesamtkonzept erstellen. Dafür sollen die Netzbetreiber ihre Ausbauplanungen für 12 oder 24 Monate offenlegen.

Erwogen wird auch, den Netzbetreibern die Nutzung der Mobilfunkstationen des Bundes verpflichtend aufzuerlegen. Die Infrastrukturgesellschaft des Bundes soll darüber hinaus eng mit den Ländern und den Kommunen kooperieren. Geplant ist, dass für 2020 Mittel für den Bau der ersten Masten zur Verfügung gestellt werden.

Aus kommunaler Sicht ist jeder taugliche Schritt zur Verdichtung und zeitgemäßen Aufrüstung des Mobilfunknetzes im ländlichen Raum zu begrüßen. Ob dies auf die Pläne zur Gründung einer Mobilfunk-Infrastrukturgesellschaft des Bundes zutrifft, kann, aufgrund der noch nicht

Auf europäischer Ebene ist der verpflichtende Einbau der Systeme spätestens ab 2022 in allen neuen Fahrzeugtypen und ab 2024 in allen Neufahrzeugen geplant. Da die Technologie vorhanden ist und einen entscheidenden Beitrag für mehr Verkehrssicherheit leisten kann, sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, so rasch wie möglich eine große Zahl von Fahrzeugen umzurüsten.

Neue Anträge können ab dem 19. Juni 2019, 9.00 Uhr über das eService-Portal zugänglich über die Webseite des Bundesamts für Güterverkehr eingereicht werden: www.bag.bund.de. Die Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen ist herunterzuladen unter www.bmvi.de.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

314 Förderrichtlinie vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement

Am Freitag, den 24.05.2019 wurde die Richtlinie zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Sie ist am 01.06.2019 in Kraft getreten. Die Richtlinie gliedert sich in vier Fördergegenstände:

- *Mobilitätskonzepte und Studien:* Gefördert werden umsetzungsorientierte Mobilitätskonzepte für die Vernetzung von Verkehrsmitteln, die regionale Bezüge haben und konkrete Zeit- und Kostenplanungen umfassen. Auch Studien zu Zukunftsfragen der Mobilität werden gefördert.
- *Maßnahmen zur Digitalisierung:* Gefördert werden insbesondere digitale Informations-, Buchungs- und Zahlungssysteme, sowie die Schaffung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Systemen.
- *Mobilstationen:* Mobilstationen sind physische Verknüpfungspunkte verschiedener Verkehrsmittel und -angebote. Hier sieht die Förderrichtlinie u.a. Zuwendungen vor für Mobilstationen in Quartieren ohne Verknüpfung mit dem ÖPNV, die Erweiterung von Mobilstationen um zukunftsweisende Mobilitätsangebote wie z. B. gesicherte Radabstellanlagen, Microhubs oder Carsharing-Stellplätze sowie die Aufwertung von Stationen und die Erhöhung der Aufenthaltsqualität.
- *Maßnahmen des Mobilitätsmanagements:* Gefördert werden Maßnahmen bzw. Projekte, die das zielgruppenspezifische (z. B. Kommunen, Schulen, Betriebe) oder das standortspezifische Mobilitätsmanagement umfassen.

Zuwendungsempfänger sind Kreise, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände und sonstige Zusammenschlüsse und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Die Kommunen in NRW sind aufgerufen, entsprechende Förderanträge einzureichen. Weitere Informationen sind im Internet [unter diesem Link](#) abrufbar.

Az.: 33.1.3-001/003 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Bauen und Vergabe

315 Neue Förderrichtlinien Denkmalpflege

Zum 1. Juli 2019 treten in Nordrhein-Westfalen die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)“ vom 16. Mai 2019 in Kraft. Sie können [unter diesem Link](#) heruntergeladen werden.

Bis zum 31. Dezember 2018 galten in Nordrhein-Westfalen zwei getrennte Förderrichtlinien. Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern“ (Förderrichtlinien Denkmalpflege) und die „Förderrichtlinie Bodendenkmalpflege“ sind nun in einer Förderrichtlinie zusammengefasst.

Die neuen Förderrichtlinien umfassen drei Programmteile:

- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen,
- die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern und
- die Förderung des Erhalts und der Pflege von Bodendenkmälern.

Bei den Pauschalzuweisungen gibt es folgende Neuerungen:

Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gab es auch bereits in der Vergangenheit. Mit den neuen Förderrichtlinien richtet sich die Gewährung von Pauschalmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände nach:

- dem Umfang der denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde und in dem Gemeindeverband
- zudem erstmals nach der Größe des Denkmalbestandes sowie
- erstmals nach der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune.

Der insgesamt gewährte Fördersatz kann bis zu 80 % betragen. Damit stärkt die Landesregierung die Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen Dritter in Städten und Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder in der Haushaltssanierung befinden.

Nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Förderrichtlinie gab es ein ausdrückliches Verbot, aus den Pauschalmitteln Zuschüsse für Denkmäler im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu gewähren. Die neuen Förderrichtlinien enthalten keine derartigen Vorgaben. Die Weiterleitung der Mittel obliegt den Gemeinden.

Erstmals können auch zweckgebundene Geldspenden als Komplementärmittel eingesetzt werden, soweit ein kommunaler Eigenanteil von 10 % verbleibt. Damit wird das vielfältige Engagement zur Erhaltung von Denkmälern in der Bürgerschaft gestärkt.

Bei der Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern gibt es folgende Neuerungen:

- Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 % und für Private bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit der Erhöhung von Zuwendungen für Private will die Landesregierung dem hohen Anteil von in privater Hand befindlichen Denkmälern und deren Erhaltung und Pflege Rechnung tragen.
- Die Erforschung und Präsentation von Baudenkmalern wird erstmals förderfähig. Dies erlaubt es zum einen, ehrenamtlich Tätige bei ihrer Arbeit zu unterstützen und Denkmäler zum Beispiel durch Erläuterungstafeln zu präsentieren und erlebbar zu machen. Weiter ist es nun möglich, die Erstellung von Gutachten zu schwierigen denkmalpflegerischen Einzelfragen zu fördern.
- Das ehrenamtliche Engagement wird gestärkt. Der durch den Fördernehmer zu erbringende Eigenanteil kann auch durch Eigenleistung erbracht werden. Der hierzu angesetzte Stundensatz wurde von 10 Euro auf 15 Euro angehoben. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, auch freiwillige Architektenleistungen nach HOAI als Eigenanteil anzuerkennen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) hat begleitend zu den neuen Förderrichtlinien eine Broschüre erstellt, die Sie auf der [Homepage des MHKBG](#) herunterladen können.

Az.: 20.7.1-001/001 we Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

316 Urteil: Vergabeunterlagen müssen eindeutig sein

Das OLG München hat mit Beschluss vom 25. Februar 2019 - Az.: Verg 11/18 - festgestellt, dass es an einer wirksamen Bekanntmachung der geforderten Eignungskriterien fehlt, wenn in der Auftragsbekanntmachung lediglich pauschal auf die Auftragsunterlagen verwiesen wird. Auch ein Link in der Bekanntmachung, der nur auf eine Plattform der Vergabestelle mit mehreren laufenden Vergabeverfahren führt, ist unzureichend (in diesem Sinne schon: OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11. Juli 2018).

Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) will im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ein neues IT-System anschaffen und schreibt die Leistungen im Amtsblatt der Europäischen Union aus. In der Bekanntmachung heißt es, nach einem Teilnahmewettbewerb würden drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei mehr als drei geeigneten Bietern würden die drei Bieter mit den meisten Eignungspunkten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Sodann verweist der AG für die Eignungskriterien zum Nachweis der Befähigung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die unter einem Link abrufbaren Auftragsunterlagen.

Bieter B bewirbt sich um die Teilnahme, erhält jedoch vom Auftraggeber die Nachricht, mangels Eignungsnachweis nicht zur Teilnahme zugelassen zu werden. Hiergegen wendet sich B mit der Begründung, die Referenzen seien nicht korrekt bewertet worden. Zudem seien die Eignungskriterien nicht in der Bekanntmachung oder einem direkten Link veröffentlicht worden. Auf den Rechtsbehelf von B untersagt die Vergabekammer dem Auftraggeber, den Zuschlag zu erteilen, und hebt das Vergabeverfahren auf. Der Auftraggeber legt hiergegen Beschwerde ein.

Entscheidung

Das OLG bestätigt die Entscheidung der Vergabekammer. Die Eignungskriterien seien nach dem eindeutigen Wortlaut des § 122 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 48 Abs. 1 VgV aufzuführen. Der potenzielle Bieter müsse aus der Bekanntmachung ersehen können, ob er sich am Wettbewerb beteiligen könne und wolle. Vorliegend werde der Bewerber jedoch erst auf eine Plattform mit mehreren Vergabeverfahren geleitet und müsse sich dort umständlich die Kriterien herausuchen und herunterladen. Dies sei mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Vorgaben des nach der EU-Durchführungsverordnung gestalteten Formblatts zur Bekanntmachung und dessen EDV-technische Umsetzung führten zu keinem anderen Ergebnis. EDV-technische Beschränkungen können rechtliche Anforderungen nicht außer Kraft setzen. Das Verfahren sei in den Zustand vor Auftragsvergabe zurückzusetzen, weil die Auswahl der Teilnehmer unmittelbar mit der Eignungsprüfung verknüpft worden sei. (Quelle: IBR2019, 334)

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Vergabeunterlagen müssen klar und transparent sein. Jeder Bieter muss die Eignungskriterien auf den ersten Blick erfassen können. Wie diese Anforderungen bei der elektronischen Vergabe im Internet im Umgang mit Links umzusetzen sind, wird nach einer Reihe von Entscheidungen immer klarer, auch wenn im Einzelnen noch Fragen offen sind. Ein Link auf die Vergabeunterlagen insgesamt genügt jedenfalls nicht (so schon das OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Juli 2018). Allenfalls eine direkte Verlinkung auf das Formblatt mit den Eignungskriterien wird für zulässig gehalten.

Der vorliegende Beschluss macht darüber hinaus Selbstverständliches deutlich: Die elektronische Datenverarbeitung hat nur dienende Funktion. Lässt die IT das rechtlich Gebotene nicht zu, ist sie an das Recht und nicht das Recht an die IT anzupassen. Technische Beschränkungen können daher nicht zur Rechtfertigung dienen, von rechtlichen Vorgaben abzuweichen.

Az.: 21.1.4.4-002/003 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

317 Längere Bewerbungsfrist für „Menschen und Erfolge“

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat die Bewerbungsfrist des diesjährigen Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“ bis zum 14. Juli 2019 verlängert. Damit haben Städte und Gemeinden weiterhin

400 000 Wohnungen und nur 300 000 tatsächlich gebaute Wohnungen bezahlbare Wohnungen fehlen, stehen speziell in strukturschwachen Regionen ca. 2 Millionen Wohnungen leer. Zur Entlastung der Ballungkerne sollte daher durch eine Stärkung ländlicher Räume vermehrt Wohnen und Arbeiten im - bezahlbaren - ländlichen Raum ermöglicht werden. Der in Berlin vorgesehene Mietendeckel ist aus kommunaler Sicht kein geeignetes Instrument zur notwendigen und schnellen Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Gründe sind:

- Durch einen Mietpreisdeckel entsteht keine einzige Wohnung neu. Investoren werden abgeschreckt und Modernisierungen erschwert.
- Der Mietpreisdeckel wird zu Rechtsstreitigkeiten und Klagen und damit zur Belastung des bisher vielfach guten Verhältnisses gerade der vielen privaten Kleinstvermieter mit ihren Mietern führen.
- Die Rechtmäßigkeit zur Einführung eines Mietendeckels durch den Berliner Senat wird vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages in Frage gestellt. Er hält dies für rechtswidrig, da der Bund für mieterschützende Regelungen allein die auch im BGB wahrgenommene Gesetzgebungskompetenz hat. Klagen gegen den Mietendeckel sind daher vorprogrammiert.
- Erfahrungen aus anderen Ländern und Städten mit Mietendeckeln (Portugal, Spanien, Großbritannien, New York) waren negativ. Das knappe Angebot nach dem Ende der Preisgrenzen sorgte für explodierende Mietpreisen und zu wenige Neuinvestitionen.
- Ein Mietendeckel erzeugt ein Übermaß an Bürokratie durch Antrags- und Genehmigungsverfahren.
- Nach den deutschen Klimaschutzziele soll der Wohnungsmarkt insgesamt bis 2050 klimaneutral sein. Ein Mietendeckel, der Modernisierungen erschwert, ist insoweit kontraproduktiv.
- Der Mietendeckel greift in das Privatrechtsverhältnis „Vermieter-Mieter“ ein. In § 535 Abs. 1 S. 2 BGB ist bestimmt: „Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zu vertragsgemäßem Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeiten in diesem Zustand zu erhalten“. Diese Pflicht des Vermieters würde durch den Mietpreisdeckel in unzulässiger Weise beschränkt.

Insgesamt führt ein Mietpreisdeckel wegen seiner negativen Wirkungen nicht zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Es droht die Gefahr, dass weniger in den Neubau investiert wird und dass wir es mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten - wie schon mit der beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe liegenden Frage zur Zulässigkeit der Mietpreisbremse (Vorlage durch das Landgericht Berlin, das der Auffassung ist, dass die Mietpreisbremse gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt) - zu tun bekommen. Damit wird aber dem Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, ein Bärendienst erwiesen.

Sinnvoller zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums sind nicht dirigistische Eingriffe durch den Staat in den Wohnungsmarkt, sondern mehr Anreiz. Zur Schaffung bezahlbarer Wohnungen dienen speziell folgende Punkte:

- Bundesmittel für sozialen Wohnungsbau (2 Milliarden Euro pro Jahr) müssen die Länder voll mitfinanzieren.
- Kommunale Wohnungsunternehmen und Genossenschaften stärken. Insbesondere kommunale Wohnungsunternehmen müssen per Satzung bezahlbaren Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung schaffen.
- Bessere und preisdämpfende Mobilisierung des oft zu teuren Baulandes durch Stärkung kommunaler Instrumente (Vorkaufsrechte, Baugebote).
- Steuerliche Anreize für Investitionen in bezahlbarem Wohnraum schaffen.
- Überflüssige Standards (die Zahl der Baunormen ist in den letzten Jahren von 5 000 auf 20 000 gestiegen) abbauen.
- Bundes- und Landesgrundstücke verbilligt / vorrangig an Kommunen geben.
- Serielles und nachhaltiges Bauen fördern.
- Planungen beschleunigen, Bautypengenehmigungen einführen und Digitalisierung stärken.
- Innenstädte stärken und Brachflächenaktivierung verbessern.

Az.: 20.4.2.2-001/001 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

320 Rundbrief Windenergie und Recht

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. hat den Rundbrief Windenergie und Recht 2/2019 herausgegeben. Er greift eine Vielzahl an Gerichtsentscheidungen windenergiespezifischer Themen auf.

Von Relevanz für die Planung ist insbesondere das Urteil des BVerwG vom 13. Dezember 2018, welches sich mit dem Umfang der Tenorierung bei unwirksamen Flächennutzungsplänen befasst. Danach soll lediglich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfallen; erhalten bleiben sollen hingegen die qualifizierten und flächenbezogenen Darstellungen als sog. „Positivflächen“. Weiter hat das Gericht geurteilt, dass ein Plangeber ein Gebiet, in welchem weniger als drei Windenergieanlagen errichtet werden können, nicht stets als harte Tabuzone ausscheiden darf. Auch das OVG Lüneburg hat sich in zwei Entscheidungen mit der Konzentrationszonenplanung befasst und dabei die Befugnis des Plangebers zur Typisierung bei der Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen, aber auch die diesbezüglichen Grenzen aufgezeigt.

Darüber hinaus findet sich in diesem Rundbrief ein Urteil des OVG Münster zur Einhaltung der Antragsfrist im Rahmen des Normenkontrollverfahrens. Für das Ingangsetzen dieser Frist sei die Einhaltung der Bekanntmachungsanforderungen an Flächennutzungspläne, welche die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen sollen, nicht maßgeblich, sodass alte, offensichtlich fehlerhafte Flächennutzungspläne nicht im Wege des Normenkontrollverfahrens überprüfbar sind.

Das OVG Lüneburg hat in den vergangenen Monaten auch im Bereich des Natur- und Artenschutzes wichtige Entscheidungen gefällt: So hat es sich mit Fragen der UVP befasst und sich insbesondere zum Begriff der Windfarm

nach § 2 Abs. 5 UVPG n.F. geäußert. Weitere Fragestellungen betrafen die Zulässigkeit von Klagen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die Anforderungen an eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Darüber hinaus hat sich das OVG Münster mit den Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Sachverständigen als Verwaltungshelfer im Rahmen einer UVP auseinandergesetzt und an eine solche „Auslagerung“ vergleichsweise hohe Anforderungen formuliert.

Nicht direkt auf die Windenergie bezogen, aber für diese dennoch relevant ist darüber hinaus eine Entscheidung des EuGH, welche sowohl den Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch den der UVP weiter konkretisiert.

Ebenfalls in diesem Rundbrief findet sich eine weitere Entscheidung des OVG Lüneburg, die sich mit Bauverböten in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung befasst. Dabei zeigen sich thematische Überschneidungen mit einem auch hier besprochenen Beschluss des OVG Münster. Beiden Entscheidungen gemein ist die Auffassung, dass die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebe und auch Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht schlechterdings ausgeschlossen werden dürfen.

Eine weitere wichtige Entscheidung zum Recht der Windenergie ist ein Beschluss des OLG Düsseldorf, welcher sich einigen offenen Fragestellungen zur Teilnahme von Bürgerenergiegesellschaften am Ausschreibungsverfahren widmet. So konkretisiert das Gericht u.a. wesentliche Anforderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Stimmrechte im Rahmen der Gesellschaftsstrukturen einer Bürgerenergiegemeinschaft. Der Rundbrief kann auf der [Internetseite der FA Wind](#) abgerufen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

321 BMWi stellt Projekt Bundesweite Vergabestatistik vor

Auf Basis der EU-Vergaberichtlinien 2014 und deren Umsetzung wurde in Deutschland die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) in Kraft gesetzt. Die Verordnung verpflichtet Auftraggeber i. S. d. § 98 GWB und damit auch Kommunen, dem BMWi bestimmte und i. d. R. auf der Vergabebekanntmachung beruhende Daten zu Beschaffungen zu übermitteln. Die Pflicht betrifft alle Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte und nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 VergStatVO auch Vergaben, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro überschreitet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den kommunalen Spitzenverbänden eine Projektvorstellung zum Stand der Einführung der bundesweiten Vergabestatistik (Stand: Juni 2019) zukommen lassen. Diese ist im Folgenden wiedergegeben:

Projektvorstellung: Bundesweite Vergabestatistik

Dieses Dokument informiert über das Projekt „Bundesweite Vergabestatistik“ unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Zielgruppe des

Dokuments sind die an Vergabeverfahren beteiligten Organisationen: Auftraggeber oder Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen, Sektorauftraggeber sowie IT-Dienstleister/-Hersteller von Vergabefachverfahren und andere interessierte Organisationen.

Hintergrund

Grundlage für das Projekt sind die im Jahr 2014 verabschiedeten EU-Richtlinien zum Vergaberecht und deren Umsetzung in deutsches Recht. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung im April 2016 die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erlassen. Die Verordnung verpflichtet Auftraggeber, dem BMWi bestimmte, i. d. R. auf der Vergabebekanntmachung beruhende Daten zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellen- und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich zu übermitteln.

Zu diesem Zweck plant das BMWi die Einführung einer zentralen bundesweiten Vergabestatistik. Die elektronisch und möglichst automatisiert erhobenen Daten werden dazu beitragen, erstmals valide statistische Aussagen zur öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland ableiten zu können. Dies gilt zum Beispiel für das jährliche Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen sowie dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge und Konzessionen. Weiterhin soll die Vergabestatistik künftig das Monitoring für die Europäische Kommission unterstützen.

Status

In den vergangenen Monaten wurden die administrativen und technischen Anforderungen an die Vergabestatistik durch das Statistische Bundesamt (Destatis) umgesetzt. Für die Übertragung der Vergabedaten wurde zum einen ein eigenes Formular für die Vergabestatistik beim Online-Meldesystem IDEV für die manuelle Erfassung der statistischen Daten entwickelt und zum anderen für die automatisierte Übermittlung aus den Fachverfahren (zum Beispiel Vergabemanagementsysteme, Vergabeportale) heraus die ebenfalls bei amtlichen Statistiken bewährte .CORE-Schnittstelle spezifiziert. Diese technische Spezifikation wird im Juni 2019 an die Fachverfahrenshersteller ausgeliefert.

Parallel wird derzeit ein Entwurf zur Änderung der VergStatVO erarbeitet, der einige für den praktischen Betrieb notwendige Konkretisierungen der Verordnung enthält und im Laufe des Jahres vorgelegt wird. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für die Programmierung der Schnittstelle beruht die Spezifikation bereits auf der überarbeiteten Fassung der VergStatVO. Die Übersendung und Veröffentlichung der Spezifikation soll den Fachverfahrensherstellern ausreichend zeitlichen Vorlauf geben, um die Schnittstelle zu implementieren und testen zu können. Damit wird sichergestellt, dass mit Beginn der Datenerfassung in der Vergabestatistik die automatisierte Datenübermittlung bei Nutzung eines Fachverfahrens durchgeführt werden kann.

Ausblick

Es ist beabsichtigt, die Vergabestatistik im Jahr 2020 in Betrieb zu nehmen. Die erfassten Daten werden in zykli-

schen Abständen durch Destatis ausgewertet und auf GENESIS-Online (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) veröffentlicht. Bei GENESIS-Online handelt es sich um einen webbasierten, freien und kostenlosen Zugang zum Statistischen Informationssystem, das gemeinsam von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt wurde. Daneben wird das BMWi turnusmäßig einen Halbjahresbericht zur Vergabestatistik veröffentlichen, in dem, neben unterschiedlichen statistischen Auswertungen, auch Erläuterungen und Analysen zu den dargestellten Ergebnissen der Vergabestatistik enthalten sein werden.

Ansprechpartner

Bei der Realisierung der Vergabestatistik wird das BMWi durch die]init[AG unterstützt. Bei Fragen steht Projektleiter Herr Christoph Bleh (christoph.bleh@init.de) als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich unter www.bmwi.de.

Az.: 21.1.4.2-001/001 we Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

322 Neue NRW-Schulbaurichtlinie seit 16.05.2019 in Kraft

Durch Runderlass des NRW-Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) ist am 16. Mai 2019 die neue Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbaurichtlinie - SchulBauR) verkündet worden und damit gleichzeitig in Kraft getreten. Die SchulBauR wurde an die neue BauO NRW 2018 angepasst. Insbesondere enthält sie Überarbeitungen bei den Anforderungen an Bauteile.

Mit Schnellbrief Nr. 99/2019, abrufbar für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich), hat der StGB NRW über den Entwurf der SchulBauR und seine Stellungnahme informiert. Die im Entwurf unter Punkt 9 noch vorgesehene Pflicht, Telefone an den Alarmierungsstellen vorzuhalten, ist in die endgültigen Fassung nicht aufgenommen worden. Ansonsten ist der Entwurf ohne Änderungen umgesetzt worden.

Parallel zur Aktualisierung der SchulbauR hat das MHKBG die Projektarbeitsgruppe „Zukunftsorientierte Lernkonzepte“ eingerichtet, um die baulichen Standards an neue Lernformen in Lernlandschaften und Lernclustern anzupassen. Bisher ist die alte Schulbaurichtlinie aus dem Jahr 2010 an dem Konzept der so genannten „Flurschulen“ ausgerichtet. Dies bildet im modernen Schulbau nicht mehr den Standard ab. Bis zur Sommerpause soll die Arbeitsgruppe Vorschläge für die Clusterschulen erarbeiten, die dann in der Neufassung der Schulbaurichtlinie berücksichtigt werden sollen.

Az.: 20.3.5 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

323 2018 in NRW mehr Gebäude abgerissen oder umgenutzt

Im Jahr 2018 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern 4.130 Gebäude als sog. Bauabgang (Abriss

oder Umnutzung von Gebäuden) gemeldet; das waren 16,5 Prozent mehr als im Jahr zuvor (2017: 3.545 Gebäude). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, handelte es sich 2018 bei einem Drittel der Fälle um ältere Gebäude, die zwischen 1949 und 1978 errichtet worden waren (1.450 Gebäude bzw. 35,1 Prozent aller Bauabgänge).

Bei zwei Drittel der Bauabgänge (2.732 bzw. 66,2 Prozent) war der Grund für den Abriss die Errichtung eines neuen Gebäudes (+19,3 Prozent). Bei 543 Gebäuden (13,1 Prozent) waren Nutzungsänderungen mit damit einhergehenden Baumaßnahmen die Ursache für den Bauabgang; das entspricht einer Zunahme von 4,4 Prozent im Vergleich zu 2017.

In 434 Fällen handelte es sich um Nichtwohngebäude, die zu Wohngebäuden umgewandelt wurden (+3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Abrisse von Häusern durch außergewöhnliche Ereignisse (wie z. B. Brandschäden) verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte (75,5 Prozent), sie waren aber absolut gesehen eher selten ursächlich für den Abriss eines Hauses (65 Gebäude oder 1,6 Prozent).

Mit einem Anteil von 91,4 Prozent entfiel das Gros der Abgänge auf den Abriss oder die Umnutzung kompletter Gebäude. In der Statistik der Bauabgänge werden neben dem Abbruch von Häusern auch genehmigungspflichtige Teilabriss oder Nutzungsänderungen (Wohnraum wird zu Gewerbefläche oder umgekehrt) betrachtet. Außerdem fließen in die Statistik schadensbedingte Abgänge (etwa bei Brand, Überschwemmung oder Einsturz) sowie bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Schließungen wegen Einsturzgefahr) ein.

Az.: 20.4.1.2-001/002 qu Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

324 OVG Sachsen zu Einsichtnahme und Gebot der Rücksichtnahme

Der Nachbar richtete sich gegen eine Baugenehmigung. Er brachte ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme vor, weil das Bauvorhaben eine unzumutbare Einsichtnahme insbesondere auf die Terrasse bzw. seinen Balkon und in die rückwärtigen Bereiche seines Grundstücks ermöglichte.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen erklärte in seinem Beschluss vom 14.01.2019 (Az. 1 A 911/17), dass hinsichtlich der behaupteten Möglichkeiten zur Einsichtnahme zu berücksichtigen sei, dass dieses Gebot keinen generellen Schutz vor Möglichkeiten des Einsehens auf Nachbargrundstücke biete. Denn Nachbarn müssten es in einem bebauten innerstädtischen Wohngebiet hinnehmen, dass es bei Ausschöpfung des bestehenden Baurechts zu wechselseitigen Einsichtnahmemöglichkeiten komme.

Die Grenze des Zumutbaren sei erst dann überschritten, wenn ein Vorhaben Einsichtnahmemöglichkeiten auf das Nachbargrundstück eröffne, die über das hinzunehmende Maß hinausgehen, etwa wenn ein Balkon in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Schlafzimmer errichtet wer-

den solle oder wenn eine Dachterrasse aus kurzer Entfernung Einsichtnahmemöglichkeiten nicht nur in einen Innenhof, sondern auch in die Fenster eines Nachbargebäudes eröffne. Derartige Umstände seien hier jedoch nicht gegeben (Quelle: IBR 2019, 344).

Anmerkung

In einer Vielzahl der Baunachbarklagen wird seitens der Nachbarn ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme aufgrund der durch das Bauvorhaben geschaffenen Einsichtnahmemöglichkeiten gerügt. Die Entscheidung des Senats verdeutlicht, dass dies in aller Regel kein allzu großes Risiko für den Bauherrn beinhaltet. Lediglich in (absoluten) Ausnahmefällen ist ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme denkbar.

Az.: 20.1.1.8-003/001 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

325 OVG Schleswig-Holstein zu Wohngebiet und Abwehranspruch

In einem (faktischen) reinen Wohngebiet wird der Gebietserhaltungsanspruch durch die Zulassung einer Kindertagesstätte mit fünf Gruppen für 84 Kinder nicht verletzt. Das gilt auch für das Elterncafé und die Cafeteria, die unselbstständige Bestandteile der Kita-Nutzung darstellen. Kindertagesstätten, die nicht nur der Befriedigung einer innergebietlichen Nachfrage dienen, können als sonstige Anlage für soziale Zwecke (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie nach Größe, Ausstattung und Zweckbestimmung gebietsverträglich sind und die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 15 Abs. 1 BauNVO einhalten.

Bei der Beurteilung einer „Störung“ iSv § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO fließt bei Kindertagesstätten der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. § 24 SGB VIII ein; ferner ist zu berücksichtigen, dass gem. § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG Geräuscheinwirkungen, die (u. a.) von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind (Quelle: IBR 2019, 346).

Anmerkung

Das OVG hat in seiner Entscheidung (Beschluss vom 01.02.2019 - Az 1 MB 1/19) auch im Sinne der StGB NRW-Auffassung große Mühe auf die Herausarbeitung der gesetzlichen Wertungen zugunsten von Kindertagesstätten verwendet. Das war erforderlich, um zu begründen, warum auch eine „große“ Kita mit einem gebietsübergreifenden Einzugsbereich nicht dem Charakter eines reinen Wohngebiets widerspricht.

Für eine „kleine“ Kita, die nur den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dient, wäre dieser Argumentationsaufwand nicht nötig gewesen. Denn nach dem Wortlaut der BauNVO sind derartige „Nachbarschafts-Kitas“ in einem reinen Wohngebiet ohne jede Einschränkung zulässig, § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.

Az.: 20.1.2-003/002 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Das Bundeskabinett hat am 06. Juni 2019 den von Bundesumweltministerin Svenja Schulze vorgelegten Masterplan StadtNatur beschlossen. Er versteht sich als Beitrag für die integrierte Stadtentwicklung in Hinblick auf die vielfältigen Leistungen der Natur für das Leben im besiedelten Raum. Flächen sollen nach Möglichkeit multifunktional genutzt werden. Deshalb geht der Masterplan im Sinne der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt über den engen Arten- und Biotopschutz hinaus. Der Masterplan leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategie zur grünen Infrastruktur und der Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels.

Mit insgesamt 26 Maßnahmen will die Bundesregierung die Kommunen dabei unterstützen, die Arten- und Biotopvielfalt in unseren Städten zu erhöhen. So sollen natürliche, grüne Lebensräume geschaffen werden, die nicht nur Pflanzen und Insekten nützen, sondern den Stadtbewohnern grüne Oasen der Erholung bieten.

Der Masterplan StadtNatur unterstützt Kommunen dabei, natürliche Lebensräume zu schaffen. Das ist gut für die Artenvielfalt, aber auch für die Menschen in den Städten. Zu den Maßnahmen zählt unter anderem ein neuer Förderschwerpunkt StadtNatur beim Bundesprogramm Biologische Vielfalt des BMU. Das Bundesnaturschutzgesetz soll geändert werden, um die kommunale Landschaftsplanung zu stärken.

Des Weiteren soll ein bundesweiter Wettbewerb für Insektenschutz in den Kommunen ausgelobt werden. Es soll mehr Ökologieschulungen und Informationsmaterial für Klein-, Haus- und Gemeinschaftsgärten geben und die Arten- und Biotopvielfalt in den Städten soll weiter erforscht und kartiert werden.

Der Masterplan StadtNatur kann auf der [Internetseite des BMU](#) heruntergeladen werden.

Anmerkung

Der Städte und Gemeindebund NRW hält den Beschluss des Bundeskabinetts, mehr Grünflächen in den Städten zu fördern, für einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Stadtklimas und zur Anpassung an den Klimawandel. Die Förderung von mehr Grün in unseren Städten und Gemeinden stellt gerade angesichts zunehmender Hitze- und Dürreperioden eine wichtige Ergänzung des bereits seit dem Jahre 2017 bestehenden und mit 50 Millionen Euro Bundesmitteln ausgestatteten Städtebauförderungsprogramms „Zukunft Stadtgrün“ dar.

Ein Mehr an Grün und Naturschutz in unseren Städten schützt neben dem Klima auch die vielfach vom Aussterben bedrohten Insekten und stärkt die Pflanzenvielfalt. Zudem erhöht eine Verbesserung der grünen Infrastruktur sowie die Anlage und die Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen die Lebens- und Wohnqualität in unseren Stadtquartieren und trägt zur gesellschaftlichen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bei.

Az.: 20.1.4.12-001/004 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Die Frage nach neuem Wohnraum ist verbunden mit der Frage, wo und wie dieser entsteht. Um den wachsenden Bedarf an Wohnraum zugleich mit dem Prinzip eines sparsamen Umgangs der Inanspruchnahme der Ressource „Bauland“ anzupassen, sind Strategien der Innenentwicklung und Nachverdichtung notwendig.

Hierzu bietet die Studie „Deutschlandstudie 2019 - Wohnraumpotenziale in urbanen Lagen“ Vorschläge für die Aufstockung und Umnutzung von Nichtwohngebäuden, die die Technische Universität Darmstadt und das Pestel-Institut im Auftrag der Baukammern und -verbände auf Bundesebene erstellt hat.

Die Studie zeigt Potenziale in Kernlagen von Kommunen auf, um ein Angebot an bezahlbarem Wohnraum zu schaffen. Hatte die Deutschlandstudie 2016, vor allem die Aufstockung von Wohngebäuden im Fokus, so wurde die 2019-er Studie um die zusätzlichen Potenziale von „Nichtwohngebäuden“ in Innenstädten in ungesättigten Wohnungsmärkten erweitert.

Neben Flächenpotenzialen durch Aufstockungen von Gebäuden werden Möglichkeiten für zusätzliche Wohnungen durch die Umnutzung von Büro- und Verwaltungsgebäuden aus regionalen Überhängen (Leerständen) bei gleichzeitigem Wohnraumbedarf quantifiziert. Mit konservativen Annahmen (von Mengen, Flächen und Verdichtungsschlüsseln) ergibt sich nach der Deutschlandstudie 2019 ein Potenzial von 2,3 Mio. bis 2,7 Mio. Wohnungen.

Neben der Ermittlung des Nachverdichtungspotentials enthält die Studie Handlungsempfehlungen, um die Aufstockungen und Umnutzungen leichter realisieren zu können. Dazu wird eine Reihe von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Änderungen vorgeschlagen.

So wird eine Weiterentwicklung von B-Plänen mit urban angemessenen GFZ/GRZ und die Anpassung von zulässigen Trauf- oder Firsthöhen gefordert, ebenso eine Überschreitung der zulässigen GFZ für Aufstockungen. Darüber hinaus soll § 34 BauGB in Bezug auf eine bessere Nachverdichtung weiterentwickelt werden. Die geforderte Reduktion von Anforderungen bei den Abstandsflächenregelungen ist im Rahmen der Bauordnungsnovelle 2018 in NRW bereits umgesetzt worden.

Die Studie schließt mit 20 Best-Practice-Beispielen, die aufzeigen, wie auch durch Aufstockungen und Umnutzungen von Nichtwohngebäuden ein wesentlicher und qualitätsvoller Beitrag zum Wohnungsmarkt in urbanen Räumen geschaffen werden kann.

Die Studie kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bak.de/berufspolitik/bezahlbarer-wohnungsbau-fuer-alle-2/studie-tu-darmstadt-aufstockung-und-umnutzung-von-nichtwohngebaeuden-langfassung.pdf>

Az.: 20.4.1.2-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 13. März 2019 - Verg 42/18 - zur Frage der Anforderungen an die Kostenschätzung im Vergabeverfahren sowie zur Auslegung des Angebotsinhalts wie folgt Stellung genommen:

- Eine Kostenprognose ist nicht vertretbar, wenn sie auf erkennbar unrichtigen Daten beruht, insbesondere, wenn sie eine vorhersehbare Kostenentwicklung unberücksichtigt lässt oder ungeprüft und pauschal auf anderen Kalkulationsgrundlagen beruhende Werte übernimmt.
- Von einer zulässigen Auslegung des Angebotsinhalts ist auszugehen, wenn der tatsächlich gemeinte Preis durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln ist. Sind Nachforschungen über das wirklich Gewollte beim Bieter erforderlich, sind diese Anforderungen nicht erfüllt.

Die Vergabestelle (VSt) schrieb die Erstellung von acht Unterkunftsgebäuden im offenen Verfahren europaweit aus. Bieter A gab als einziger Bieter ein Angebot ab. Die VSt hob das Vergabeverfahren aufgrund unangemessen hoher Preise auf. Zudem ging sie von Kommafehlern in verschiedenen Positionen und von spekulativ hohen und fehlerhaften Preisen aus. A leitete ein Nachprüfungsverfahren ein. Seine Preise seien nicht zu beanstanden und er stehe zu seinen Preisen. Vielmehr sei die Kostenschätzung der VSt aus verschiedenen Gründen mangelhaft. Nach einer stattgebenden Entscheidung der VK Bund ging die VSt in die Beschwerde.

Das Angebot enthalte zwar keine unangemessen hohen Preise. Die Kostenschätzung der VSt sei nicht geeignet, um feststellen zu können, dass der Gesamtangebotspreis des A über dem Marktwert liege. Für die Schätzung müsse die VSt Methoden wählen, die ein wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis ernsthaft erwarten ließen. Die Gegenstände der Schätzung und der ausgeschriebenen Maßnahme müssten deckungsgleich sein. Das Ergebnis sei gegebenenfalls anzupassen, soweit die der Schätzung zu Grunde gelegten Preise oder Preisbemessungsfaktoren im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens nicht mehr aktuell waren und sich nicht unerheblich verändert haben (BGH, Urteil vom 20.11.2012 - X ZR 108/10).

Die Schätzung der VSt genügt nach dem OLG Düsseldorf diesen Anforderungen nicht und könne daher nicht als Maßstab für eine Aufhebungsentscheidung herangezogen werden. Das Verfahren könne jedoch aufgehoben werden, da das Angebot des A nicht die geforderten Preise enthalte und daher gem. § 16 VS Nr. 3 VOB/A 2016 auszuschließen sei. Ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2016 liege auch dann vor, wenn ein Preis unzutreffend sei.

Von einer fehlenden Preisangabe aufgrund eines Kommafehlers könne zwar nicht ausgegangen werden. Der tatsächlich gemeinte (richtige) Preis sei ohne Nachforschungen durch Auslegung des Angebotsinhalts nach §§ 133, 157 BGB ermittelbar und hier mit 1,35 Euro/m statt der angegebenen 135 Euro/m zu bewerten. Das OLG geht jedoch davon aus, dass A fehlerhaft in diversen Ortbeton-

positionen den für Kubikmeter kalkulierten Preis anstelle des geforderten Preises pro Quadratmeter angeboten hat.

Die Darlegungslast für das Vorliegen fehlerhafter Preisangaben obliegt der VSt. Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme fehlerhafter Preise vor, seien diese vom Bieter mit substantziellen Auskünften zu entkräften, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei.

Die Vergabestelle ist daher gehalten, unabhängig von Datenbanken aktuelle Preisentwicklungen auf dem Markt in ihrer Kostenschätzung zu berücksichtigen. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Kostenprognose liegt bei der Vergabestelle.

Az.: 21.1.4.4-002/001 we Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

329 OVG Berlin-Brandenburg zu Umfang der Windenergienutzung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für unwirksam erklärt (Az.: OVG 2 A 4.19). Der Plan legt als Ziele der Raumordnung 41 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung fest und bestimmt, dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.

Das OVG hat festgestellt, dass der Plan an formellen Fehlern leidet. Die Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg, mit denen die Öffentlichkeit während des Planungsverfahrens über die Auslegung der Planentwürfe informiert wird, seien fehlerhaft gewesen.

Unabhängig davon hat das OVG in seiner mündlichen Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass es unter Abweichung von seiner bisherigen Linie nunmehr davon ausgeht, dass Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete und sonstige Flächen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist, aber grundsätzlich eine Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbot erteilt werden kann, nicht zwingend als sogenannte harte Tabuzonen einzuordnen sind.

In harten Tabuzonen sei eine Nutzung für die Windenergie schlechterdings ausgeschlossen. Das sei in den genannten Gebieten aber nur dann der Fall, wenn eine Ausnahme oder Befreiung objektiv ausscheidet. Die in den brandenburgischen tierökologischen Abstandskriterien genannten Schutzbereiche seien ebenfalls nicht als harte Tabuzonen zu betrachten, weil eine Unterschreitung dieser Schutzbereiche nicht schlechterdings ausgeschlossen ist (*Quelle: beck online vom 27.05.2019*).

Anmerkung

Die vom OVG aufgeworfenen Fragen zur Festlegung sogenannter „harter Tabuzonen“ dürften in der Planungspraxis zu weiteren Schwierigkeiten und Abwägungsproblemen führen. Der StGB NRW spricht sich daher für eine Verbesserung des Steuerungsregimes in § 35 BauGB aus. Ziel muss eine Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bei gleichzeitiger Stärkung der kommunalen Planungshoheit sein.

Dies könnte durch zwei Änderungsmöglichkeiten im BauGB befördert werden: entweder durch eine unmittelbare Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Teilprivilegierung) oder durch die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB. In der Folge käme es zu einem Beginn der Außenbereichsprivilegierung erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten.

Az.: 20.1.1.8-002 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

330 Bundesweit Anfang 2019 mehr Wohnungskäufe durch Kommunen

Städte und Gemeinden verstärken ihre Investitionen in den Wohnungsmarkt. Im ersten Quartal 2019 erhöhte die öffentliche Hand ihr Ankaufsvolumen auf dem bundesdeutschen Wohnportfolio-Markt auf rund 890 Millionen Euro nach rund 207 Millionen Euro im Vorjahresquartal. Neben dem Sondereffekt zweier großer Übernahmen ist ein allgemeiner Trend zu erhöhten kommunalen Aktivitäten als Grund für den deutlichen Anstieg des Ankaufsvolumens zu verzeichnen.

Es ist damit zu rechnen, dass die kommunalen Gesellschaften und Genossenschaften insgesamt ihre Aktivitäten ausweiten werden. So wurde beispielsweise in Paderborn ein neues kommunales Wohnungsunternehmen gegründet (*Quelle: welt.de*).

Az.: 20.4.1.2-001 st Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

331 11. Branchentag Windenergie NRW in Köln

Am 26. und 27. Juni 2019 treffen sich wieder Fachexperten, Wirtschaftsvertreter, Verbände und Forschungsinstitutionen zum 11. Branchentag Windenergie NRW in Köln. Mehr als 400 Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden an beiden Tagen aktuelle Branchenthemen diskutieren.

Der Branchentag Windenergie NRW ist der Marktplatz für Innovationen und Zukunftstrends und Networkingplattform für Akteure der Branche. Mehr als 50 Aussteller, 100 Referenten und ein abwechslungsreiches Programm bieten Austauschmöglichkeiten und Weiterbildungschancen. Das Themenspektrum reicht von Sektorenkopplung, über Cybercrime bis hin zum Weiterbetrieb und kommunalen sowie rechtlichen Fragestellungen. An eineinhalb Tagen stehen nachhaltige Lösungen, Networking und Wissenstransfer im Fokus des Kongresses. Unternehmer, Verbände und Institutionen aus Wirtschaft, Politik und Forschung informieren und tauschen sich über den Markt, Produkte und Dienstleistungen sowie Trends in der Branche aus.

Der Eintrittspreis für Kommunalvertreter ist aufgrund einer Kooperation des StGB NRW mit dem Branchentag reduziert. Er beträgt für die Teilnahme an beiden Tagen 150 Euro und für einen Tag 100 Euro. Anmeldungen sind auf der Internetseite des Branchentags Windenergie NRW möglich. Dort stehen auch weitere Informationen über den Veranstaltungsort und das Programm bereit: <https://www.nrw-windenergie.de/>

Az.: 20.1.4.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

332

Reger Austausch beim Forum Nachhaltigkeit 2019

Auf Einladung des Chefs des Bundeskanzleramts Prof. Dr. Helge Braun fand am 13. Juni das „Forum Nachhaltigkeit 2019“ statt. Rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten im Berliner Kanzleramt über die deutsche Nachhaltigkeitspolitik.

Gut 60 Umwelt-, Sozial-, Entwicklungs- und Jugendverbände, Institutionen und Organisationen der Wissenschaft und Wirtschaft, Kirchen, Gewerkschaften und Sachverständigenräte waren vertreten, ebenso die kommunalen Spitzenverbände, Länder, der Bundestag und Bundesministerien. Das Forum Nachhaltigkeit wurde mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) 2016 neu eingerichtet und fand im Sommer 2017 zum ersten Mal statt. Es dient dem Austausch der Bundesregierung mit Akteuren aus Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik über Stand und Zukunft der Umsetzung der DNS und der Agenda 2030.

Die Ressortkoordinatoren Nachhaltigkeit aus neun Bundesministerien, dem Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung stellten die Schwerpunkte ihrer Arbeit dar. Dies gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Einblick, was derzeit in den einzelnen Ressorts zur Nachhaltigkeit getan wird.

Die Geschwindigkeit der Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele sei zu gering, beklagte eine Mehrheit der Forumsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der aktuelle UN-Fortschrittsbericht zeigt, dass mit den bisherigen Maßnahmen die Zielvorgaben vieler SDGs bis 2030 nicht erreicht werden. Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte deshalb ein höheres Umsetzungstempo und eine ambitioniertere Zielerreichung bei der Jahreskonferenz des Rates für Nachhaltige Entwicklung am 4. Juni 2019 angemahnt.

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2020 nachhaltig organisieren

Im zweiten Halbjahr 2020 übernimmt Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung möchte die Ratspräsidentschaft auch dazu nutzen, Nachhaltigkeit konkret umzusetzen. Bundesminister Braun unterstrich, dass die Veranstaltungen während der deutschen Ratspräsidentschaft klimaneutral durchgeführt werden sollen. So sollen unter anderem durch Flugreisen von Teilnehmenden entstandene Treibhausgasemissionen durch Zahlungen für Klimaschutzprojekte kompensiert werden.

Dialogreihen zur Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie

Für die „Nachhaltigkeitsstrategie 2020“ werden fünf Dialogkonferenzen stattfinden. Die Auftaktkonferenz findet am 29. Oktober 2019 in Berlin statt. Bundeskanzlerin Merkel und weitere hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft werden

daran teilnehmen. In den vier darauffolgenden Monaten sind vier regionale Bürgerkonferenzen vorgesehen: in Stuttgart, Norderstedt, Erfurt und Bonn.

Bei der Auftaktkonferenz ebenso wie bei den Regionalkonferenzen soll in verschiedenen Formaten diskutiert werden, wie die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie weiterentwickelt wird.

Nachhaltigkeit besser kommunizieren

Auch die Vermittlung der Nachhaltigkeitsziele und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie waren Thema des Forums. Das Bundespresseamt hat Ende 2018 eine Kampagne zur Bekanntmachung der UN-Nachhaltigkeitsziele gestartet. Ziel der Kampagne ist es, die globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 und ihre Bedeutung für ein menschenwürdiges Leben und die Zukunft unseres Planeten bekannter zu machen.

Die Kampagne „Die Glorreichen 17“ soll neugierig auf Nachhaltigkeit machen und zum Mitmachen anregen. Unter dem Link www.dieglorreichen17.de/g17-de/ finden sich weitere Informationen zu der Kampagne. Dort können Kommunen Materialien anfordern, um diese auch bei eigenen Kampagnen zu nutzen.

Az.: 23.2.3-001/002

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

333

Deutschland hinkt bei EU-Klimazielen hinterher

Die EU-Kommission hat am 18.06.2019 die Entwürfe der Pläne der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Ziele der Energieunion und der vereinbarten Energie- und Klimaziele der EU im Jahr 2030 bewertet. Das Ziel für Treibhausgasemissionen, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (Non-ETS) fallen, liegt für Deutschland im Jahr 2030 bei -38 Prozent gegenüber 2005. Mit den bestehenden Politiken und Maßnahmen, die im Entwurf des nationalen Plans skizziert sind, sei Deutschland nicht auf Kurs, um dieses Ziel zu erreichen. Im vorgelegten Planentwurf fehlte es auch an Klarheit über den deutschen Beitrag zum EU-Ziel, die Energieeffizienz bis 2030 um 32,5 Prozent zu verbessern. Besser sieht es bei den erneuerbaren Energien aus: Hier kann Deutschland seine Ziele für 2022, 2025 und 2027 sogar übertreffen.

Die Empfehlungen und ausführlichen Bewertungen der Kommission zielen darauf ab, die Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung ihrer endgültigen Pläne bis Ende 2019 und bei der wirksamen Umsetzung der Energie- und Klimaziele der EU infolge des Weltklimaabkommens von Paris zu unterstützen. Insgesamt bescheinigt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten zwar erhebliche Anstrengungen, sieht jedoch in allen Mitgliedstaaten Verbesserungsbedarf.

Im Bereich erneuerbare Energien beläuft sich die Lücke auf bis zu 1,6 Prozentpunkte. Im Bereich Energieeffizienz liegt diese bei bis zu 6,2 Prozentpunkten (Primärenergieverbrauch) beziehungsweise 6 Prozentpunkten (Endenergieverbrauch).

Nächste Schritte

Mit den Rechtsvorschriften der EU über die Energieunion werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung zu tragen oder anderenfalls ihre Gründe, dies nicht zu tun, öffentlich darzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen zudem die Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der endgültigen nationalen Pläne bis Ende des Jahres beteiligen.

Die Frist für die Einreichung der endgültigen nationalen Pläne ist der 31.12.2019. Die aktuellen Empfehlungen und die Mitteilung der Kommission sind Teil eines regelmäßigen Austausches mit den Mitgliedstaaten, mit dem sichergestellt wird, dass die endgültigen Fassungen der nationalen Energie- und Klimapläne bis dahin ausreichend detailliert, solide und ambitioniert sind.

Die Europäische Kommission wird die Mitgliedstaaten bei ihrer Arbeit an der Fertigstellung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne bis Ende 2019 unterstützen und dabei auf dem bisherigen ausgezeichneten Kooperationsprozess aufbauen.

Hintergrund

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß der neuen Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“), die am 24. Dezember 2018 in Kraft trat, auf zehn Jahre ausgelegte nationale Energie- und Klimapläne für den Zeitraum 2021 bis 2030 erstellen.

Die Entwürfe dieser Pläne waren bis Ende 2018 vorzulegen, um dann einer eingehenden Prüfung durch die Kommission unterzogen zu werden. Gemäß der Verordnung kann die Kommission bis Ende Juni 2018 Empfehlungen zur Änderung der Entwürfe aussprechen, wenn diese - einzeln und/oder gemeinsam - nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele der Energieunion beitragen.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Die Europäische Union hat als erste große Volkswirtschaft einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um ihren Zusagen im Rahmen des Weltklimaabkommens von Paris nachzukommen und dieser Vorstoß ist zu begrüßen. Um die gesetzten Ziele und damit auch die Begrenzung des fortschreitenden Klimawandels zu erreichen, bedarf es einer abgestimmten und umfassenden Klimaschutzstrategie auf europäischer Ebene. Zum Erreichen der Gesamtziele der EU für Klima und Energie müssen die EU-Mitgliedstaaten daher gemeinsam noch ambitionierter vorgehen.

Az.: 23.1.7-001/004 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

334 Vorschlag zur Verschärfung der Düngeverordnung

Die nationalen Düngevorschriften sollen zum Schutz des Grundwassers weiter verschärft werden. Die EU-Kommission hatte Deutschland wegen zu hoher Nitratwerte im Grundwasser verklagt und bereits im Jahr 2018 beim

Europäischen Gerichtshof Recht bekommen. Das Urteil bezog sich zwar noch auf die älteren Düngeeregeln. Die erst im Jahr 2017 geänderten Vorgaben müssen nun aber weiter verschärft werden, ansonsten drohen Strafzahlungen.

Die neuen Regeln der Düngeverordnung sollen vorsehen, dass der Düngereinsatz in den sogenannten „roten Gebieten“ mit besonders hohen Nitratwerten um 20 Prozent im Betriebsschnitt und auf eine Obergrenze von 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar reduziert wird. Die „Sperrzeiten“, in denen das Düngen in belasteten Gebieten nicht erlaubt ist, sollen zudem um vier Wochen verlängert werden. Größere Abstände zu Gewässern sollen beim Düngen in Hanglagen gelten.

Ausnahmen sollen für schonend wirtschaftende Betriebe und Ökobauern gelten, die so nachhaltig düngen, dass sie nicht zur Gewässerbelastung beitragen. Eine Herbsdüngung von Raps soll ausnahmsweise dann möglich sein, wenn mit einer Bodenprobe ein Düngebedarf nachgewiesen werden kann.

Anmerkung aus kommunaler Sicht

Die nunmehr vorgelegten Vorschläge sind längst überfällig. Ziel muss es sein, die Nitratreinträge in unsere Gewässer zu reduzieren und die Trinkwasserressourcen in Deutschland nachhaltig zu schützen. Kritisch zu hinterfragen sind in diesem Zusammenhang die zahlreichen Ausnahmen, die die Wirksamkeit der Verschärfung wieder in Frage stellen. Die Bundesregierung wird die vorgenannten Vorschläge kurzfristig der EU-Kommission vorstellen. Den geplanten Änderungen der Düngeverordnung muss der Bundesrat noch zustimmen.

Az.: 26.3.6-002/001 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

335 Abwassersymposium der Kommunal Agentur NRW

Am Montag, den 02.09.2019 wird in Münster das 18. Abwassersymposium der Kommunal Agentur NRW stattfinden. Auf dem Abwassersymposium 2019 werden die aktuellen Entscheidungen des OVG NRW dargestellt. So hat das OVG NRW im November 2018 entschieden, dass sich die Auflage in einer Baugenehmigung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück erledigt, wenn zeitlich später vor dem Grundstück ein öffentlicher Regenwasserkanal gebaut wird und der Anschluss an diesen Kanal von vorherein so vorgesehen war. Weiterhin hat das OVG NRW erneut seine Rechtsprechung zur Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserkanalisation dahin bestätigt, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers von einem privaten Grundstück insbesondere dazu dient, eine Überflutung von Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden.

Im Wasserrecht hat sich das OVG NRW im Jahr 2019 mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserlauf als oberirdisches Gewässer angesehen werden kann bzw. unter welchen Voraussetzungen die Gewässereigenschaft insgesamt oder auch für Teilstrecken entfallen sein kann. Zugleich hat sich das OVG NRW erneut mit dem wasserwirtschaftlichen Ermessen

(§ 12 WHG) der Wasserbehörde bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beschäftigt.

Im Abwassergebührenrecht stellt sich insbesondere die Frage, wann ein Gebührenbescheid als zugegangen gilt und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser zu erteilen ist. Daneben stellt sich auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation angenommen werden kann.

Daneben haben sich auch die Verwaltungsgerichte im Jahr 2019 mit vielfältigen Themen auseinandergesetzt. Hierzu gehört etwa die Frage, ob ein Grundstückseigentümer einen Anspruch gegen die Gemeinde darauf hat, dass diese sein Grundstück vor wild abfließendem Wasser von landwirtschaftlichen Flächen schützen muss. Gleichzeitig wurde dazu entschieden, ob die BRD einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen eine Stadt für Geldzahlungen hat, die auf der Grundlage einer Vereinbarung für die Straßenoberflächenentwässerung gezahlt worden sind.

Weitere Informationen zum Abwassersymposium 2019 (Ablauf, Referenten, Seminaregebühr) und die Möglichkeit der Internet-Anmeldung finden sich unter www.kommunalagenturnrw.de. Anmeldungen sind ebenfalls möglich bei der Kommunal Agentur NRW unter dumsch@kommunalagenturnrw.de.

Az.: 24.1.1 Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

336 7. NRW-Nachhaltigkeitstagung am 03.07.2019 in Bonn

Die Landesregierung NRW veranstaltet am 03.07.2019 die 7. NRW-Nachhaltigkeitstagung in Bonn. Sie steht unter dem Motto „Heute handeln. Gemeinsam für nachhaltige Entwicklung in NRW“. Auf der Tagung im World Conference Center Bonn sprechen neben Umweltministerin Ursula Heinen-Esser und Umweltstaatssekretär Dr. Heinrich Bottermann hochrangige Gäste über die Themen „Zukunftskunst“, „Nachhaltigkeit und Digitalisierung in der NRW-Wirtschaft“ sowie „Nachhaltige Finanzen“.

Mit dabei sind Finanzminister Lutz Lienenkämper, Wirtschaftsstaatssekretär Christoph Dammermann, der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Ashok-Alexander Sridharan, der Generalsekretär des Rats für Nachhaltige Entwicklung, Prof. Dr. Günther Bachmann, der Präsident des Wuppertal Instituts, Prof. Dr. Uwe Schneidewind und die Sprecherin des Vorstands von HSBC Deutschland. In sechs Workshops am Nachmittag können sich die Teilnehmer zu folgenden Themen aktiv einbringen:

- Nachhaltige Entwicklung in den Regionen NRWs mit Schwerpunkt Metropole Ruhr
- Gemeinsam für BNE in NRW
- Zukunftsfähiger Strukturwandel - Kristallisationskeim für eine nachhaltige Entwicklung des rheinischen Reviers
- Nachhaltigkeit in der Ernährungswirtschaft
- Nachhaltige und klimaneutrale Verwaltung
- Kommunale Klimapartnerschaften in NRW

Ein Markt der Möglichkeiten mit über 20 Ausstellern bietet weitere Gelegenheiten zur Vernetzung und zum Austausch. Für die Verpflegung im Rahmen der Tagung wird eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Die Pauschale muss am Veranstaltungstag an der Akkreditierung in bar entrichtet werden. Das Programm sowie Hinweise zur Anmeldung finden sich im Internet unter folgendem Link: <https://nachhaltigkeitstagung-nrw.cp-registrierung.de/registration#registration>.

Az.: 23.2.4-003/001 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

337 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Gewässerunterhaltungsgebühr

Das VG Düsseldorf hat sich in einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 12.01.2018 (Az. 17 K 13292/17 -) erstmals mit der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr auf der Grundlage des § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) auseinandergesetzt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW kann eine Stadt/Gemeinde den Aufwand für die Unterhaltung der Gewässer (u. a. Fluss, Bach) auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet des Gewässers umlegen. Die Gewässerunterhaltung dient dazu, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss in den Gewässern unter Beachtung ökologischer Maßgaben (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 WHG) sicherzustellen (vgl. Quetsch, KStZ 2018, S. 81 ff., S. 107 ff.).

Das VG Düsseldorf hat die von der beklagten Stadt erlassene Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Unterhaltung der Gewässer als rechtmäßig erachtet. Ausdrücklich weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass der Landesgesetzgeber in § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW bestimmt hat, dass als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen ist. Deshalb verbleibe kein Gestaltungsspielraum für die beklagte Gemeinde einen anderen Kostenverteilungsschlüssel zu wählen. Im Übrigen sei der Flächenmaßstab ein geeigneter und zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Umlage von Gewässerunterhaltungskosten auf die Eigentümer des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers.

Gleichzeitig werde in § 64 Abs. 1 LWG NRW - so das VG Düsseldorf - nur vorausgesetzt, dass ein Grundstück im Einzugsgebiet eines Gewässers liegt. Es kommt nach dem VG Düsseldorf nicht darauf an, wieviel Wasser einem Gewässer zugeführt wird bzw. wieviel Regen- bzw. wieviel Grundwasser von den Grundstücken des Klägers über die Bäche abfließt und wieviel Gewässerunterhaltungsaufwand konkret von seinem Grundstück verursacht wird. In § 64 Abs. 1 LWG NRW werde zudem nur zwischen den versiegelten und den übrigen (nicht versiegelten) Flächen unterschieden.

Auch die Verteilung des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung auf diese versiegelten und nicht versiegelten Flächen sei in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW durch den Landesgesetzgeber dahin festgelegt worden, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90% des veranlagungsfähigen Aufwandes und die Eigentümer der übrigen Flächen

10 % des Aufwandes tragen müssen. Wegen dieser gesetzgeberischen Festlegung sei auch die Verteilung des Aufwandes auf die versiegelten Flächen (90 %) und auf die übrigen Flächen (10 %) in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW abschließend geregelt, so dass anderweitige Kostenverteilungen nicht in Betracht gezogen werden könnten.

Az.: 24.0.15 qu

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

338 Nationales Luftreinhalteprogramm der Bundesregierung

Auf Vorschlag von Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat die Bundesregierung am 22.05.2019 das nationale Luftreinhalteprogramm verabschiedet. Es legt dar, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung, die Luftqualität in Deutschland bis 2030 weiter verbessern will. Hauptziel ist ein deutlicher Rückgang von Feinstaub und seinen Vorläufersubstanzen wie Ammoniak, die die Bildung von Feinstäuben begünstigen. Folgende Maßnahmen sollen bis 2030 zu einem weiteren Rückgang der Luft- und insbesondere Feinstaubbelastung führen:

- die 44. Bundesimmissionsschutzverordnung zur Minderung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen;
- die neuen Vorgaben für die Abgasregulierung von PKW im Rahmen des RDE-Verfahrens. Das Real Driving Emissions-Verfahren (RDE), beschreibt das reale Abgas-Emissionsverhalten von Autos, Lastwagen und Bussen im alltäglichen Gebrauch;
- der Ausstieg aus der Verstromung von Braun- und Steinkohle entsprechend dem Vorschlag der Kommission „Wachstum, Struktur und Beschäftigung“;
- die Anpassung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft);
- weitere Maßnahmen im Bereich des Anlagen- und Düngerechts.

Diese Maßnahmen bewirken einen langfristigen Rückgang von primärem Feinstaub sowie von anderen Schadstoffen, die zur Bildung von Feinstaub beitragen, sogenannten sekundären Feinstaub. Zu den Vorläufersubstanzen zählt vor allem Ammoniak. Dessen Emissionen sind seit 2005 sogar leicht angestiegen.

Ammoniak entsteht unter anderem beim Düngen, etwa wenn die Düngemittel nicht schnell in den Boden eingearbeitet werden. Die Überdüngung zu reduzieren ist nicht nur gut für die Luftqualität, sondern wirkt sich auch positiv auf den Erhalt der Artenvielfalt bei Pflanzen und Insekten aus. Insgesamt führt der Rückgang der Schadstoffbelastung zu weniger Gesundheitsrisiken durch die Außenluft:

Das Nationale Luftreinhalteprogramm zielt auf die langfristige (bis 2030) Minderung großräumiger Luftschadstoffbelastungen ab. Es steht daher nicht im direkten Zusammenhang mit der Debatte um NO₂-Grenzwerte und mögliche Fahrverbote.

Hintergrund

Die neue Richtlinie über nationale Emissionshöchstwerte für bestimmte Luftschadstoffe 2001/81/EG (engl.

National Emission Ceilings Directive - NEC-Richtlinie, RL (EU) 2016/2284) sieht für alle Mitgliedstaaten verbindliche nationale Reduktionsverpflichtungen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Kohlenwasserstoffe außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und primären Feinstaub (PM_{2,5}) in den Jahren 2020 und 2030 gegenüber 2005 vor.

Die Mitgliedsstaaten der EU sind laut der NEC-Richtlinie dazu verpflichtet, ein Nationales Luftreinhalteprogramm vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie die rechtlich verbindlichen Minderungsverpflichtungen erreicht werden sollen. Die Minderungsverpflichtungen, die ab 2020 gelten, kann Deutschland den Projektionen zufolge mit bereits beschlossenen Maßnahmen einhalten. Für die Einhaltung der Minderungsverpflichtungen ab dem Jahr 2030 sind mit Ausnahme von flüchtigen organischen Verbindungen aus Lösemitteln und Kraftstoffen (NMVOC) weitere Luftreinhaltemaßnahmen bis 2030 notwendig. Der ausführliche Bericht zum Nationalen Luftreinhalteprogramm findet sich im Internet unter www.bmu.de/DL2258.

Az.: 27.2.1-002/001 gr

Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

339 EU-Richtlinie zu Einweg-Plastikteilen beschlossen

Die Europäische Union schafft neue rechtliche Grundlagen für einen nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen. Der Rat der EU-Mitgliedstaaten hat dazu am 21.05.2019 die Einweg-Plastik-Richtlinie verabschiedet. Die Zustimmung der Mitgliedstaaten war der letzte Schritt im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Die Richtlinie umfasst unter anderem ein Vermarktungsverbot für bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte, die die Meere belasten.

Damit will die Europäische Union den Eintrag von Abfällen in die Weltmeere deutlich verringern. Außerdem legt die Richtlinie Mindestmengen für den Einsatz von Kunststoff-Recyklaten bei Kunststoffflaschen fest und ermöglicht es, bestimmte Branchen stärker an den Kosten für die Beseitigung der Vermüllung zu beteiligen. Die Einweg-Plastik-Richtlinie der EU umfasst im Wesentlichen:

- Ein Vermarktungsverbot: Dies betrifft Kunststoffteller und -besteck, Kunststoffführstäbchen, Luftballonhalter und Kunststofftrinkhalme, Getränkebecher aus geschäumtem Polystyrol, Wattestäbchen mit Kunststoffanteil. Sie werden ab 2021 nicht mehr gehandelt werden. Laut EU-Angaben machen diese Plastikartikel etwa 70 Prozent des in den Meeren schwimmenden Plastikmülls aus. Zudem gibt es für diese Produkte bereits leicht erhältliche und erschwingliche Alternativen, zum Beispiel aus Bambus, Papier oder Holz.
- Anforderungen an das Produktdesign von Kunststoffprodukten: Die Verschlüsse von Einwegflaschen aus Kunststoff müssen fest mit der Flasche verbunden sein, damit sie nicht einzeln in der Umwelt landen. Dies gilt spätestens ab 2025.
- Kennzeichnungsvorschriften für den Einwegcharakter bzw. für die umweltschädliche Wirkung bestimmter Produkte, wenn diese unachtsam weggeworfen wer-

den: Dazu zählen Luftballons, Zigarettenfilter, Kunststoffbecher und Hygieneartikel mit Kunststoffanteil.

- Eine erweiterte Herstellerverantwortung: Diese gilt für leichte Kunststofftragetaschen, Getränkebecher, Zigarettenfilter, Fanggeräte der Fischerei. Dazu gehört zum Beispiel die Pflicht der Hersteller, sich an den Reinigungskosten zu beteiligen, die diese Produkte verursachen, wenn sie in der Umwelt landen. Dazu wird das Verpackungsgesetz entsprechend erweitert werden.
- Maßnahmen zur Verbrauchs- und Abfallminderung: Diese gilt u.a. für Getränkebecher und Fast Food-Verpackungen mit Kunststoffanteilen.
- Darüber hinaus schreibt die Richtlinie vor, dass Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoffen bis 2023 zu mindestens 30 Prozent aus Rezyklaten, also recycelten Kunststoffen, bestehen müssen.

Die Richtlinie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Danach haben die EU-Staaten zwei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Die Single-Use-Plastic-Richtlinie im Detail findet sich im Internet unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-11-2019-INIT/de/pdf>

Bewertung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt das schnelle und entschlossene Vorgehen der EU. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass das Bundesumweltministerium plant, die Vorgaben der EU-Einwegplastik-richtlinie bereits vor 2021 umzusetzen und die Hersteller und die Tabakindustrie einfacher an den Entsorgungskosten ihrer Produkte zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kaffee-To-Go-Becher oder weggeworfene Zigaretten durch die kommunalen Stadtreinigungsbetriebe hat auch die Umweltministerkonferenz einen Vorstoß gemacht. Die Umweltminister der Länder fordern den Bund auf, die gesetzlichen Regelungen im Verpackungsgesetz zu ändern. So sollen die Kommunen künftig von den Dualen Systemen die Kosten für im öffentlichen Raum entsorgte Serviceverpackungen erstattet bekommen.

Hintergrund ist, dass Getränkebecher und andere Verpackungen, die etwa bei Fast-Food-Restaurants verwendet werden, bei den Dualen Systemen lizenziert sind, jedoch nicht in der Gelben Tonne entsorgt werden, sondern in öffentlichen Papierkörben oder auch in der Landschaft. Dies führt dazu, dass die Kommunen auf die Entsorgungskosten sitzen bleiben. In Deutschland werden jährlich 2,8 Mrd. Einwegbecher verbraucht. Davon sind 1,2 Mrd. To-Go-Einwegbecher.

Az.: 25.0.1-033/001 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

340 Neuregelungen zum Schutz von Wölfen und Weidetieren

Das Bundeskabinett hat am 22.05.2019 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen, die den Interessenausgleich zwischen dem Schutz des Wolfes und

dem Schutz von Weidetierhaltern regelt. Damit reagiert die Bundesregierung auf die berechtigten Sorgen der Weidetierhalter und schafft eine größere Rechtssicherheit in der Frage, unter welchen Bedingungen die lokalen Naturschutzbehörden Ausnahmen vom Artenschutz machen dürfen. Weitere Regelungen wie das Fütterungsverbot dienen der Prävention: Wölfe sollen ihre Scheu vor den Menschen nicht verlieren.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (mit der Ergänzung des Paragraphen 45a „Umgang mit dem Wolf“) schafft mehr Rechtssicherheit bei der Entnahme von Wölfen, die Weidetiere reißen. Für eine Abschussgenehmigung durch die zuständigen Umweltministerien der Länder reicht es, wenn der Weidetierhalter einen „ernsten“ Schaden durch Wölfe erleidet, der Schaden muss nicht die wirtschaftliche Existenz gefährden, wie in der Rechtsprechung teilweise verlangt wurde. Das hilft auch den Hobbytierhaltern.

Wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden können, ist nun der Abschuss einzelner Mitglieder des Rudels möglich, bis es zu keinen weiteren Schäden in dem betreffenden Gebiet mehr kommt. Die Grundlage dafür bleibt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung in jedem Einzelfall. Bei der Entnahme sollen die vor Ort Jagd ausübungsberechtigten - soweit machbar - mit eingebunden werden.

Voraussetzung bleibt, dass die Weidetierhalter ihre Herden ausreichend schützen. Nur so lernen Wölfe Nutztiergar nicht erst als leichte Beute kennen. Abgeschossen werden dürfen nur Wölfe, die Herdenschutzzäune mehr als einmal überwinden. Das ist bereits gängige Praxis in den Bundesländern, die in jedem Einzelfall den Abschuss anordnen müssen.

Da das Füttern von Wölfen diese an Menschen gewöhnt und davon eine Gefahr ausgehen könnte, schreibt die vorgeschlagene Neuregelung ein Fütterungsverbot vor. Zudem ist vorgesehen, dass sogenannte „Wolf-Hund-Hybride“, durch die zuständige Behörde entnommen werden, da die Einbringung von Haustiergenen eine Gefahr für die wilde Wolfspopulation darstellt.

In Deutschland lebten im Wolfsjahr 2017/2018 nach amtlichen, mit den Bundesländern abgestimmten Zahlen 75 Wolfsrudel, 30 Wolfspaare und 3 territoriale Einzeltiere. Die Zahlen für das laufende Wolfsjahr sind noch nicht vollständig erfasst und werden im Herbst 2019 bekanntgegeben.

Az.: 26.0.3-002/001 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

341 Prämierte Projekte aus dem kommunalen Klimaschutz

Die Online-Publikation „Ausgezeichnete Praxisbeispiele - Klima-aktive Kommune 2018“ ist erschienen. Vorgestellt werden die zehn Siegerprojekte des Wettbewerbs „Klima-aktive Kommune 2018“. Als „Ideenpool“ sollen sie andere Kommunen anregen, ebenfalls erfolgreich klimaaktiv zu werden. Ausgezeichnet wurden die Städte Brackenheim, Bremen, Dortmund, Freiburg i. Br., Kiel, Köln, Magdeburg

und Solingen, die Verbandsgemeinde Bad Ems sowie der Landkreis Lichtenfels.

Die prämierten Projekte beschäftigen sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Ressourcen- und Energieeffizienz, Klimaanpassung, Klimaaktivitäten zum Mitmachen und Klimaaktivitäten und Ernährung. Die Veröffentlichung zeigt anschaulich die Vielfalt aktueller Klimamaßnahmen in Städten, Landkreisen und Gemeinden und bietet damit zahlreiche Impulse für kleine und große, arme und reiche, „klimaneugierige“ und „klimaerfahrene“ Kommunen.

Für ergänzende Informationen und zur Förderung des interkommunalen Austauschs ist zu jedem Projekt ein Ansprechpartner vor Ort genannt. Die Broschüre kann kostenfrei als PDF heruntergeladen werden: <https://difu.de/publikationen/2019/ausgezeichnete-praxisbeispiele-2018.html>.

Az.: 23.1.4-002/002 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

342 OVG NRW zu gewerblicher Sammlung und Straßenrecht

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 28.03.2019 (Az. 11 A 1166/16) eine Stadt dazu verurteilt, den Antrag eines gewerblichen Alttextilien-Sammlers zur Aufstellung von Großcontainern auf öffentlichen Flächen neu zu bescheiden, weil die Ablehnung der beantragten Sondernutzungserlaubnis ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig war.

Die beklagte Stadt hatte mit Ratsbeschluss festgelegt, dass im Stadtgebiet auf öffentlichen Flächen nur noch Alttextilien-Sammelgroßbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufgestellt werden dürfen. Gleichzeitig wurde aber zugelassen, dass gemeinnützige Sammelorganisationen ihre Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen weiterhin aufstellen konnten.

Das OVG NRW bestätigt zunächst seine bisherige Rechtsprechung dahin, dass eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW StrWG NRW bezogen auf gewerbliche Alttextilien-Sammlungen durch Altkleider-Sammelcontainer nur dann abgelehnt werden können, wenn das öffentliche Straßenrecht einer Aufstellung entgegensteht.

Grundsätzlich ist es nach dem OVG NRW zwar möglich, dass eine Stadt durch Ratsbeschluss festlegt, dass die Einsammlung mit Altkleider-Sammelcontainern nur noch „aus einer Hand“ erfolgt und hierdurch privaten Sammlern durch die Versagung der Erteilung von notwendigen Sondernutzungserlaubnissen generell keine Möglichkeit mehr eröffnet wird, auf öffentlichen Flächen Alttextilien-Container aufzustellen. Allerdings lässt das OVG NRW ausdrücklich offen, ob eine solche Festlegung durch Ratsbeschluss als straßenrechtlich ermessensfehlerfrei zu bewerten ist.

Nach dem OVG NRW konnte diese Frage im dem zu entscheidenden Fall jedenfalls deshalb offen gelassen werden,

weil in der Stadt auch gemeinnützige Organisationen (insbesondere das DRK) Altkleider-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen aufgestellt haben. Der Status der Gemeinnützigkeit eines privaten Alttextilien-Sammlers ist aber nach dem OVG NRW ohne straßenrechtliche Bedeutung, denn dieser Status als gemeinnützige Organisation erlaube - so das OVG NRW - keine Besserstellung des DRK oder anderer gemeinnütziger Organisationen bei der Vergabe von Standplätzen für Altkleider-Sammelcontainer.

Denn ob die Sondernutzung durch einen Altkleider-Sammelcontainer eines gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellers erfolgt, ist nach dem OVG NRW straßenrechtlich ohne Belang, weil das straßenrechtliche Sondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist. Deshalb sei der Ratsbeschluss, der eine Einbindung gemeinnütziger Organisationen vorsehe und gleichzeitig den Ausschluss von gewerblichen Alttextilien-Sammlern beinhalte durch das öffentliche Straßenrecht nicht gedeckt, so dass die Ablehnung der beantragten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nicht durch straßenbezogene Erwägungen sachlich gerechtfertigt sei.

Das OVG NRW weist aber auch darauf hin, dass es straßenrechtlich nicht ermessensfehlerhaft ist, Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen mit der Begründung abzulehnen, für die beantragte Fläche sei bereits einem Dritten eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden, weil für dieselbe öffentliche Straßenfläche nur eine Sondernutzungserlaubnis vergeben werden könne.

Ebenso ist es grundsätzlich möglich, durch Ratsbeschluss für das gesamte Gemeindegebiet eine bestimmte Standplatzdichte für Altkleider-Container festzulegen (z. B. Einwohner pro Standplatz) und diese dafür vorgesehenen Standplätze mit dem jeweiligen konkreten Aufstellungs-ort zu benennen. Das OVG NRW weist in seinem Urteil vom 28.03.2019 (Az. 11 A 1166/16) ausdrücklich darauf hin, dass die Verschandelung des Stadt- bzw. Gemeindebildes durch eine Überfrachtung mit Altkleider-Container ein tragfähiger straßenrechtlicher Grund dafür ist, die Anzahl der Standplätze grundsätzlich zu begrenzen.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

343 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu kalkulatorischer Verzinsung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 12.12.2018 (Az. 5 K 12028/17 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Zubilligung eines Sicherheits-Zuschlages in Höhe von 0,5 % bei der kalkulatorischen Verzinsung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Gleichwohl weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass für die Höhe des Zinssatzes die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt maßgebend sind, denn insbesondere Abwasserkanäle werden auf einen Mindestzeitraum von 50 Jahren kalkulatorisch abgeschrieben und refinanziert. Deshalb ist auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse bezogen auf einen solchen Refinanzie-

rungszeitraum abzustellen und nicht auf aktuellen Zinsentwicklungen in den letzten Jahren.

Gleichwohl folgt das VG Düsseldorf nicht mehr der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 13.04.2005 - Az. 9 A 3120/03 -) wonach der ermittelte, langjährige Durchschnittszinssatz um bis zu 0,5 % erhöht werden darf, weil dieses in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Rechtsprechung des OVG NRW liegt hierzu bislang noch nicht vor. Das OVG NRW hat allerdings in einem Zulassungs-Beschluss vom 08.03.2016 (Az.: 9 A 2002/14) darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsprechung des OVG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung einer Überprüfung zugeführt werden soll. Zwar hat sich dieses Berufungsverfahren zwischenzeitlich erledigt. Jedoch deutet sich an, dass das OVG NRW sämtliche Fragestellungen in der Zukunft auch anders als in der Vergangenheit beurteilen könnte.

Az.: 24.1.2.1 qu Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

344 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.04.2019 (Az. 15 A 1823/18 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) klargestellt, dass für Grundstücke, die einem Fachplanungsvorbehalt unterliegen, ein beitragsrechtlich relevanter wirtschaftlicher Vorteil für die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages erst dann bejaht werden kann, wenn das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird und sich damit der Vorteil einer bloßen Inanspruchnahme-Möglichkeit zu einer aktualisierten (tatsächlichen) Inanspruchnahme verdichtet hat.

In dem vom OVG NRW entschiedenen Fall ging es um ein Grundstück, welches dem fachplanungsrechtlichen Eisenbahnrecht unterlag. In einem solchen Fall reicht die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage nicht aus, weil ein Grundstück erst aus der Geltung des eisenbahnrechtlichen Fachplanungsrechtes entlassen worden sein, damit die bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 29 ff. BauGB) wieder anwendbar sind. Für Grundstücke, die somit dem Eisenbahnfachplanungsrecht unterliegen, kann deshalb - so das OVG NRW - ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage erst dann bejaht werden, wenn das Grundstück tatsächlich an diese angeschlossen wird.

Az.: 24.1.2.2 qu Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019

Am 27.05.2019 hat Bundesumweltministerin Svenja Schulze ohne vorherige Freigabe durch das Bundeskanzleramt den Entwurf des zwischen den Regierungsparteien umstrittenen Klimaschutzgesetzes in die Ressortabstimmung gegeben. Zudem hat am 29. Mai 2019 das Klimakabinett darüber beraten, wie die Klimaziele zu erreichen sind und der Energieverbrauch gesenkt werden kann.

Im bisher vorliegenden Entwurf für ein Klimaschutzgesetz (KSG) ist insbesondere die Senkung der Emissionen um mindestens 55 Prozent bis zum Jahr 2030 vorgesehen. Dazu soll den Bundesressorts die Verantwortung für Emissionsminderungen vorgegeben werden. Überschreitungen im jeweiligen Ressort sollen negative Folgen im Haushalt dieses Ressorts haben.

Im Übrigen spricht sich die SPD tendenziell für eine CO₂-Steuer auf Treibhausgase aus, während die CDU nationale Alleingänge für falsch hält. Bundesinnenminister Seehofer befürwortet eine steuerliche Absetzbarkeit der energetischen Gebäudesanierung als Beitrag zur CO₂-Minderung und zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030.

Anmerkung

Der DStGB hat das Thema Klimaschutzgesetz und Maßnahmenpakete für das im Juni anstehende Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit den Umweltministern/innen von Bund und Länder angemeldet. Nach DStGB-Auffassung wird eine Erreichung der Klimaschutzziele nur mit den Kommunen und der Bürgerschaft gelingen. Insoweit greift der gegenwärtige Entwurf des Klimaschutzgesetzes viel zu kurz. Entscheidend ist ein umfassenderer Ansatz.

Dieser beinhaltet sowohl eine nachhaltige Verkehrswende und einen umfassenden Ausbau des ÖPNV sowie der Rad- und Fußwege als auch eine stärkere Förderung kommunaler Klimaschutzaktivitäten. Nötig sind aber auch eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung der Bürger und damit von uns allen. Auch erfordern erfolgversprechende Maßnahmen zum Klimaschutz die Akzeptanz aller Akteure.

Dies bedingt die soziale Verträglichkeit der Klimaschutzmaßnahmen, aber auch die Schaffung wirtschaftlicher Perspektiven für Betroffene, etwa in den von der Schließung betroffenen Kohleregionen. Der DStGB fordert daher einen umfassenden „Masterplan Klimaschutz“, der alle Aspekte einbezieht.

Az.: 23.1.8-002/001 gr Mitt. StGB NRW Jul-Aug 2019